

der 11. Ausgabe

**von z.d.A.: Rat**

vom 01.11.2025

**Inhalt**

<u>Öffentlicher Teil</u>	<u>Nummer</u>
--------------------------	---------------

1	Anfragen	
1.1	Leverkusener Bezieher von „Hilfe zur Pflege“ in stationären Pflegeeinrichtungen 2024 - Anfrage des Herrn Busch (FDP) vom 09.10.2025 mit Stellungnahme vom 11.11.2025	AF/2025/141
2	Mitteilungen	
2.1	Beschäftigtensicherheit und Gewaltprävention: Aktueller Sachstand - Mitteilung vom 03.11.2025	MI/2025/190
2.2	Einführung und Nutzung von KI in der Stadtverwaltung Leverkusen - Frage von Rf. Wiese (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses vom 29.09.2025 - Mitteilung vom 06.11.2025	MI/2025/191
2.3	Jahresabschluss 2024 der wupsi GmbH und Entlastung - Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Frage von Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Rates vom 03.09.2025 - Mitteilung vom 06.11.2025	MI/2025/192
2.4	Neufassung Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung - Mitteilung vom 13.11.2025	MI/2025/193
2.5	Fraktionen im Rat und in den Bezirksvertretungen im 20. Tagungsabschnitt - Mitteilung vom 13.11.2025	MI/2025/194

- 2.6 Veröffentlichung der Zwischenergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Leverkusen  
- Mitteilung vom 18.11.2025 MI/2025/195
- 3 Beschlusskontrollen
- 3.1 Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ Projektaufruf 2022  
- Beantragung der Förderung für das Sanierungskonzept "Hallbad Bergisch Neukirchen: Umfassende bauliche und energetische Sanierung, Umgestaltung und Modernisierung der Umkleide- und Nassbereiche, der Nebenräume sowie des kompletten Schwimmhallenbereiches, Erneuerung der Lüftungsanlage und Bau einer kaskadierten Wärmepumpenanlage sowie einer Fotovoltaikanlage"  
- Beschlusskontrollbericht vom 05.11.2025 BK/2025/219
- 3.2 Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle  
- Beschlusskontrollbericht vom 05.11.2025 BK/2025/220
- 3.3 Unterstützung der Schwimmbäder für mehr Schwimmkurse  
- Beschlusskontrollbericht vom 06.11.2025 BK/2025/221
- 3.4 Beseitigung von Unfallgefahren im Straßenbegleitgrün der Straße Steinbücheler Feld in Leverkusen-Steinbüchel  
- Beschlusskontrollbericht vom 11.11.2025 BK/2025/222
- 3.5 Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Hans-Schlehahn-Straße/Von-Siebold-Straße/Arnold-Ohletz-Straße zwischen Volhardstraße und Am Kettnerbusch  
- Beschlusskontrollbericht vom 14.11.2025 BK/2025/223
- 3.6 Umwidmung von PKW-Stellplätzen auf der Wupperstraße in Höhe der Hausnummern 8, 10 und 10a  
- Beschlusskontrollbericht vom 14.11.2025 BK/2025/224
- 3.7 Einführung von Tempo 30 auf der Lützenkirchener Straße zwischen der Straße "Im Dorf" und dem Kreisverkehr  
- Beschlusskontrollbericht vom 25.11.2025 BK/2025/225

<u>Nichtöffentlicher Teil</u>	<u>Nummer</u>
1 Anfragen	
2 Mitteilungen	
3 Beschlusskontrollen	

## **Anfrage des Herrn Busch (FDP) vom 09.10.2025**

### **Leverkusener Bezieher von „Hilfe zur Pflege“ in stationären Pflegeeinrichtungen 2024**

Wie viele Leverkusener Bürger und Bürgerinnen in Alten- und Pflegeheimen haben im Jahr 2024 Leistungen nach dem 7. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) – „Hilfe zur Pflege“ erhalten, weil das persönliche Einkommen (Rente, Ersparnisse z.B.) nicht ausreichte, um die „Unterbringungskosten“ aus eigenen Finanzmitteln zu bezahlen.

Als Geldleistungen hat dieser Personenkreis einen monatlichen Barbetrag/Taschengeld (aktuell 152,02 Euro) und Bekleidungsgeld erhalten.

Stellungnahme:

Die finanzielle Unterstützung im Bereich Hilfe in Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Alten- und Pflegeeinrichtungen, die die Heimplatzkosten nicht selbst tragen können, setzt sich aus vier möglichen Leistungen zusammen:

- Pauschaliertes Wohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Zum Stand 31.12.2024 erhielten insgesamt 1.244 Leverkusener Bürger\*innen Leistungen aus der Hilfe in Einrichtungen.

131 Bewohnende bezogen ausschließlich pauschaliertes Wohngeld. Hier reicht das Einkommen aus, um die restlichen Heimplatzkosten, die Bekleidungspauschale und den Barbetrag zu decken.

Bei allen anderen werden die Beträge für Bekleidung und Barbetrag berücksichtigt.

Des Weiteren zogen unterjährig im Jahr 2024 insgesamt 545 Leverkusener Bürger\*innen in Leverkusener Alten- und Pflegeheime, durch frei gewordene Plätze, wovon 274 einen Antrag auf Hilfe in Einrichtungen gestellt haben.

Soziales

11.11.2025

## **Mitteilung**

### **Beschäftigtensicherheit und Gewaltprävention: Aktueller Sachstand**

Im vergangenen Jahr startete die Kampagne „Null Toleranz – Nein zu Gewalt“ in der Stadtverwaltung. Mit der am 07.10.2024 unterschriebenen Grundsatzserklärung von Leverkusens Oberbürgermeister und dem Personalratsvorsitzenden, positionierte sich die Stadtverwaltung und zeigt Haltung gegenüber ihren Mitarbeitenden. Denn jegliche Form von Gewalt gegenüber Beschäftigten wird nicht toleriert. Ziel ist es, Gewaltvorfälle und Gefährdungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Als ersten Auftakt gab es eine Plakataktion, die ein Signal für einen gewaltfreien Umgang miteinander setzte. Zudem wurde erstmalig ein Gewaltmeldebogen zur Verfügung gestellt, der standardisiert alle Gewaltvorfälle erfasst, um eine erste Datengrundlage zu schaffen. Ein weiterer Bestandteil ist die seit Anfang des Jahres eingerichtete Arbeitsgruppe, bestehend u.a. aus den besonders betroffenen Fachbereichen. Dazu gibt es einen neuen Sachstand, über den nachfolgend informiert wird.

In der Arbeitsgruppe „Beschäftigtensicherheit und Gewaltprävention“ wird derzeit ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet. Im Rahmen dessen wurden bereits wichtige präventive Schutzmaßnahmen zusammengestellt und Werkzeuge zum Schutz der Mitarbeitenden erarbeitet. Zu den Werkzeugen gehören beispielsweise ein Kommunikationsleitfaden im Umgang mit Bürger\*innen, Vorlagen für Antragsformulare zur Auskunfts- und Übermittlungssperre von Kfz-Kennzeichen, sowie eine Checkliste zur Selbstkontrolle der Büroeinrichtung. Diese Werkzeuge wurden bereits in das Konzept übernommen.

Damit die Mitarbeitenden bereits jetzt von den Hilfestellungen profitieren können, soll das Sicherheitskonzept in der aktuellen Fassung über die Kommunikationswege der Stadt allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um ein lebendes Dokument, welches fortlaufend weiterentwickelt wird. So bekommt das Thema Beschäftigtensicherheit und Gewaltprävention kontinuierliche Aufmerksamkeit und bleibt im Arbeitsalltag präsent.

Dezernat für Planen und Bauen

03.11.2025

## Mitteilung

### Einführung und Nutzung von KI in der Stadtverwaltung Leverkusen

- Frage von Rf. Wiese (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses vom 29.09.2025

In der Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses vom 29.09.2025 bat Rf. Wiese (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Verwaltung um einen Sachstandsbericht zur Einführung und Nutzung von KI bei der Stadtverwaltung Leverkusen.

Seit 2023 befasst sich der Fachbereich Digitalisierung (FB 04) mit dem Thema KI als Teil der Digitalisierung. Hierzu wurden im Laufe der vergangenen beiden Jahre folgende organisatorische Maßnahmen durchgeführt:

- Überprüfung KI-Systemangebote unterschiedlicher Hersteller
- Teilnahme der Mitarbeitenden an Webinaren, Workshops und Messen
- Gründung eines kleinen Teams mit dem Schwerpunkt der KI-Einführung

Vor Februar 2025 wurden bereits erste Versuche gemeinsam mit EVL und ivl unternommen, ein gängiges Open Source Large Language Modell (LLM) auf der eigenen digitalen Infrastruktur zu betreiben. Dies hatte den Zweck, eine informationssicherheits- und datenschutzkonforme Umgebung für digitale Verwaltungsarbeiten bereitzustellen. Die Tests haben gezeigt, dass die Rechenleistung der verfügbaren Technik nicht ausreichte und somit die Bearbeitungszeit für Anfragen nicht mit gängigen Modellen zur freien Nutzung vergleichbar war. Auch waren die Serviceangebote deutscher Anbieter zu dieser Zeit noch nicht für einen verwaltungskonformen Einsatz verfügbar oder noch nicht hinreichend ausgereift.

Im Zuge des EU AI Acts (KI-VO) wurde das Team ab Februar 2025 mit der Aufgabe betraut, die Nutzung von KI-Systemen für Mitarbeitende der Stadtverwaltung vorzubereiten und zu begleiten. Der EU AI Act verbietet die Nutzung bestimmter Hochrisikosysteme und gibt Auflagen zur Verwendung gängiger KI-Systeme vor. Dies bedeutet aber auch, dass frei verfügbare Alternativen unter Einhaltung bestimmter Kriterien seitdem nutzbar sind. Um diese Technik den Mitarbeitenden zügig zur Verfügung zu stellen, wurden seitens der Stadtverwaltung folgende Voraussetzungen geschaffen:

- Schulungskonzept und Zugang zu Schulungsmaterialien (gemäß EU AI Act)
- Nutzungsdokumentation: „KI-Bedarfsantrag“ (gemäß EU AI Act) zur Beantragung von KI-Systemen
- „Positionspapier KI“ in Kooperation mit der EVL und ivl
- „Dienstanweisung KI“ (derzeit noch in der Abnahme)

Durch diese Maßnahmen sind bereits rund 76 Mitarbeitende (Stand 21.10.2025) in die Lage versetzt worden, gängige KI-Systeme „mit allgemeinem Verwendungszweck“ (GPAI) für Teile ihrer Arbeit zu nutzen. Zusätzlich soll zeitnah eine Demoversion des „GovTech KI-Assistenten“ mit einer Reihe von Tester\*innen (rund 50 Personen) aus unterschiedlichen Fachbereichen für den Arbeitsalltag erprobt werden. Gleichzeitig werden zusätzliche Optionen für verwaltungskonforme KI-Lösungen regelmäßig geprüft.

Hierbei gibt es üblicherweise zwei Arten von KI-Lösungen für die Verwaltung:

- Module für vorhandene Fachanwendungen (z. B. eine Übersetzungsfunktion und Sprachausgabe für eine Antragssoftware)
- KI-Systeme, die als eigenständiges Produkt verfügbar sind (z. B. Microsoft Copilot, ChatGPT, GovTech KI-Assistent)

Bei Modulen für Fachanwendungen ist es sachgerecht, dass die Bedarfe aus den zuständigen Fachbereichen heraus an den FB 04 herangetragen werden, sodass Prüfung und Inbetriebnahme nach gängiger Praxis durchgeführt werden können. Entsprechende Mechanismen werden derzeit schlussabgestimmt.

Bei den eigenständigen Produkten werden neben der genannten Demo-Version des GovTech KI-Assistenten (LLM-Assistenzsystem) auch weitere Optionen regelmäßig geprüft. Mit einigen Anbietern steht der FB 04 hierzu im Austausch. Produkte, die derzeit ebenfalls beobachtet und geprüft werden, sind „GovRadar“ (KI-Vergabesoftware), NRW.Genius (KI-Verwaltungsassistent), Ayunis Core (LLM), EMMA@AI (KI-Agent für die Verwaltung) und n8n (KI-Agent).

Hierbei gilt jedoch zu betonen, dass manche Produkte noch nicht ausgereift sind, manche Anbieter noch keine Zugänge bereitstellen können oder es datenschutz- oder informationssicherheitstechnische Bedenken gibt. Auch sind Voraussetzungen für die nahtlose Kommunikation mit KI-Systemen innerhalb der städtischen IT-Landschaft nicht immer gegeben. So können bspw. KI-Agenten ihr Potenzial nur in solchen digitalen Ökosystemen entfalten, die über die benötigten Schnittstellen bzw. Software verfügen (bspw. hängt die Integration des Microsoft Copilot von der genutzten Office-Version ab).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass neben dem EU AI Act auch weiterhin die Datenschutzgrundverordnung gilt. Das bedeutet, dass z. B. eine Beteiligung gängiger Hyperscaler (Google, AWS etc.) aufgrund der oftmals genutzten US-amerikanischen Cloud-Infrastruktur und der somit möglichen Gefahr der Weitergabe von Informationen an Geheimdienste für Verwaltungen kategorisch ausgeschlossen werden. Somit ergeben sich gewisse Unwägbarkeiten, da für KI einerseits eine leistungsstarke IT-Infrastruktur vonnöten ist, gleichzeitig diese Infrastruktur aber vorrangig von solchen Hyperscalern angeboten wird und somit deutschen Verwaltungen nur bedingt zur Verfügung steht.

Zusammenfassend sind viele Möglichkeiten der KI-Nutzung noch nicht in einem produktiven Umfeld für den Arbeitsalltag in deutschen Behörden realisierbar. Daher wird weiterhin der Markt beobachtet und potenzielle KI-Lösungen sukzessive getestet.

Digitalisierung

06.11.2025

## **Mitteilung**

### **Jahresabschluss 2024 der wupsi GmbH und Entlastung**

- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
- Frage von Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Rates vom 03.09.2025**

In der Sitzung des Rates vom 03.09.2025 bat Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) um Mitteilung, wie der Sachstand und Planungsstand zur Erweiterung des Betriebsgeländes der wupsi GmbH in der Fixheide ist.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 07.10.2024 in seiner Sitzung beschlossen, dass die wupsi GmbH für einen Neubau des Betriebshofes die Planungsleistungen gemäß der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) beauftragen kann. Gemäß dieser Beschlusslage ist die Beauftragung erfolgt und aktuell werden entsprechend die Leistungsphasen bearbeitet.

Im Anschluss werden den Eigentümern die Ergebnisse präsentiert.

Finanzen - Konzernsteuerung in Verbindung mit wupsi GmbH

06.11.2025

## **Mitteilung**

### **Neufassung Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung**

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2025 die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Leverkusen, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen und die Zuständigkeitsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer beschlossen. Diese Regelwerke werden anliegend zur Kenntnis gegeben.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

### **3 Anlagen**

13.11.2025

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 03.11.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Geschäftsordnung  
für den Rat der Stadt Leverkusen,  
seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen  
(GeschO Rat)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Teil: Sitzungen des Rates .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Ratsinformationssystem .....	3
§ 2 Übertragung von Ratssitzungen .....	4
§ 3 Tagesordnung .....	4
§ 4 Einberufung zu den Sitzungen.....	5
§ 5 Ältestenrat .....	6
§ 6 Teilnahme an den Sitzungen .....	6
§ 7 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner.....	7
§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	8
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung .....	8
§ 10 Schluss der Debatte .....	10
§ 11 Schluss der Rednerliste .....	10
§ 12 Vertagung .....	10
§ 13 Verweisung.....	10
§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung .....	10
§ 15 Anträge zur Sache .....	11
§ 16 Beteiligung der Bezirksvertretungen.....	12
§ 17 Beratung .....	13
§ 18 Abstimmung über Anträge zur Sache .....	14
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht .....	16
§ 20 Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung .....	16
§ 21 Schriftführung, Niederschrift .....	17
<b>Zweiter Teil: Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretende des Rates .....</b>	<b>18</b>
§ 22 Bildung von Fraktionen .....	18
§ 23 Beendigung von Fraktionen.....	19
§ 24 Gruppen und Einzelvertretende .....	19
<b>Dritter Teil: Ausschüsse des Rates .....</b>	<b>20</b>
§ 25 Sitzungen der Ausschüsse .....	20
§ 26 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse .....	21
<b>Vierter Teil: Bezirksvertretungen .....</b>	<b>21</b>
§ 27 Sitzungen der Bezirksvertretungen.....	21
§ 28 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner in den Bezirksvertretungen .....	22
§ 29 Bildung und Beendigung von Bezirksfraktionen .....	22

<b>Fünfter Teil: Information .....</b>	<b>23</b>
§ 30 Anfragen von Ratsmitgliedern .....	23
§ 31 Anfragen von Ausschussmitgliedern.....	23
§ 32 Anfragen von Mitgliedern der Bezirksvertretungen.....	23
<b>Sechster Teil: Schlussvorschrift.....</b>	<b>23</b>
§ 33 Inkrafttreten .....	23

## **Erster Teil: Sitzungen des Rates**

### **§ 1 Ratsinformationssystem**

- (1) Die Stadt Leverkusen betreibt für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie der Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Die Stadt ermöglicht den Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern - unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung/Hardware bzw. leihweise von der Stadt zur Verfügung gestellten iPads - den Zugang zum Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nichtöffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung (Token).
- (3) Die Stadt stellt die benötigte Infrastruktur (WLAN) in allen Sitzungsräumen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zur Verfügung.
- (4) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger nach Absatz 1, die das Ratsportal nutzen, sind verpflichtet,
  1. die von ihnen hierzu verwendete Hardware durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt,
  2. Dokumente, die sich auf den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen, und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen,
  3. die von ihnen verwendete Hardware mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.
- (5) Die Einladung, der Nachtrag, die Tagesordnung und die sonstigen Sitzungsunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (6) Innerhalb des Ratsinformationssystems sind verfügbar zu machen
  1. für alle Mandatsträgerinnen/Mandatsträger:  
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige öffentliche Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen, das Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat sowie das Handbuch Rat und Verwaltung,
  2. für die Mitglieder des Rates:  
zugehörige nichtöffentliche Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie die Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen,
  3. für die Mitglieder der Ausschüsse des Rates und deren Stellvertretung:

zugehörige nichtöffentliche Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses sowie die Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses,

4. für die Mitglieder der Bezirksvertretungen:

zugehörige nichtöffentliche Beratungsunterlagen zu den Sitzungen der jeweiligen Bezirksvertretung sowie die Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen der jeweiligen Bezirksvertretung.

- (7) Die Regelungen der §§ 3 ff. bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2 Übertragung von Ratssitzungen**

Die Zulässigkeit der Veröffentlichung und zeitgleichen Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Rates im Internet durch die Stadt Leverkusen bzw. von ihr Beauftragte (Live-Stream) ist gemäß § 48 Absatz 4 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) in der Hauptsatzung geregelt.

## **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister setzt gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 GO NRW die Tagesordnung fest. Sie/Er hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ihm von

1. einem Fünftel der Ratsmitglieder,
2. einer Fraktion oder
3. einer Gruppe

spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich per Post oder Fax oder elektronisch per E-Mail benannt werden (vgl. § 48 Absatz 1 Satz 2 GO NRW). Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister maßgeblich. Ein Zugang spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern in dem schriftlichen Verlangen die Abweichung von der regelmäßigen Frist nach Satz 2 begründet wird. Betrifft ein Verlangen nach Satz 2 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen fällt, verweist die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.

- (2) In die Tagesordnung ist für den Beginn der Sitzung der Punkt „Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern“ aufzunehmen, sofern gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb der Frist nach § 7 Absatz 3 Satz 1 eine nach § 7 Absatz 2 zulässige Frage angemeldet wurde (§ 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).
- (3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden. Für den Versand des Nachtrages gilt eine Frist von drei Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Zugangs des Nachtrags und der Sitzungstag nicht mitgezählt. § 4 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 5 GO NRW erweitert,
  2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
  3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
  4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 48 Absätze 2 und 3 GO NRW sowie § 8 dieser Geschäftsordnung geändert,
  5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt und damit erledigt werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen der Nummer 5 die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist der/dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (6) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leverkusen fällt, hat der Rat unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 4 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.

#### **§ 4 Einberufung zu den Sitzungen**

- (1) Der Rat wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 47 Absatz 1 Satz 1 GO NRW). Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in elektronischer Form eingeladen. Sie werden per E-Mail informiert, sobald die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbar sind. Hilfsweise kann auch postalisch eingeladen werden, sofern seitens der Stadtverwaltung eine elektronische Einladung aufgrund technischer Probleme nicht möglich ist.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfristen werden der Tag des Zugangs und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.
- (3) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 3 oder 4 Absatz 1 ergeben, trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, hierüber unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten.

- (4) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen (§ 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

## **§ 5 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, den Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern, den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates, der jeweiligen Fraktionsgeschäftsführerin/dem jeweiligen Fraktionsgeschäftsführer oder einem von diesen Fraktionen benannten weiteren Mitglied der Fraktion. Es können Beigehordnete und weitere Teilnehmende nach Bedarf hinzugezogen werden.
- (2) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss des Rates nach § 57 GO NRW und kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei Verfahrensfragen zur Geschäftsführung und Verhandlungs-/Sitzungsleitung des Rates und der Handhabung der Ordnung gemäß § 51 GO NRW. Der Ältestenrat unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Gewährleistung von Effektivität und Funktionalität der Ratsarbeit.
- (3) Der Ältestenrat wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – mit Vorlage einer Tagesordnung – einberufen und geleitet.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen werden in einer Niederschrift vermerkt. Die Niederschrift wird von einer/einem Mitarbeitenden der Verwaltung erstellt.

## **§ 6 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Schriftführung hierüber zu unterrichten.
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerende teilnehmen (§ 48 Absatz 5 Satz 1 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.

- (3) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige durch die Verwaltung einzuladen; ggf. anfallende Kosten sind durch die Verwaltung zu tragen. Die Sachverständigen können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden.

Antragstellende von Eingaben nach § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.

- (4) Die Schriftführung hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeitenden, Sachverständigen und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörende anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich fest.
- (5) Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister anzugeben. Dies ist in der Niederschrift entsprechend auszuweisen.

## **§ 7 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner**

- (1) Einwohnerinnen/Einwohner (Fragestellerinnen/Fragesteller) können bei Vorhandensein des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern“ in einer Sitzung des Rates bis zu zwei Fragen stellen.
- (2) Eine Frage ist nur zulässig, sofern
  1. sie den Aufgabenbereich der Stadt Leverkusen betrifft,
  2. entweder an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Gruppe des Rates gerichtet wird,
  3. nicht die Bewertung eines Sachverhalts durch die Fragestellerin/den Fragesteller enthält und
  4. ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls nicht verletzen müsste.
- (3) Die Fragestellerin/Der Fragesteller hat die Fragen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Sitzung schriftlich anzumelden. Hierbei ist der Wortlaut der Fragen mitzuteilen und anzugeben, an wen sie gerichtet werden. Unzulässige angemeldete Fragen sind durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gegenüber der Fragestellerin/dem Fragesteller zurückzuweisen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister unterrichtet die Adressaten zulässiger angemeldeter Fragen hierüber unverzüglich schriftlich und unterrichtet die Fragestellerin/den Fragesteller über das weitere Verfahren.
- (4) In der Sitzung ruft die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister die Fragestellerinnen/Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldungen nach Absatz 3 Satz 1 auf. Die Fragestellerinnen/Fragesteller sollen sodann die angemeldeten Fragen mündlich vortragen. Erscheint eine Fragestellerin/ein Fragesteller nicht, werden die von ihr/ihm angemeldeten Fragen nicht behandelt.
- (5) Die mündliche Fragestellung soll nicht länger als eine, ihre Beantwortung nicht länger als vier Minuten dauern. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall Zeitüberschreitungen zulassen. Sie/Er kann die Beantwortung an sie/ihn gerichteter Fragen einer/einem Beigeordneten übertragen. Eine Aussprache über Fragen und deren Beantwortung findet nicht statt. Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann an die Adressatin/den Adressaten der Frage eine Zusatzfrage richten; die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Die Behandlung des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern“ darf eine Stunde nicht überschreiten. Fragen, die innerhalb dieses Zeitraums nicht gestellt werden können, können im Einvernehmen mit der Fragestellerin/dem Fragesteller in einer der folgenden Sitzungen des Rates gestellt werden. Fragen, die innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, können im Einvernehmen mit der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich, ansonsten in einer der folgenden Sitzungen des Rates beantwortet werden.

## **§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit**

In nichtöffentlicher Sitzung ist zu beraten, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder der Schutz der Interessen Betroffener fordern. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerberinnen/Bewerber,
2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,
3. Vergabeangelegenheiten,
4. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
5. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen,
6. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist (§ 113 GO NRW),
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung nicht individueller Angelegenheiten, der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW und der Beratung der Prüfungsergebnisse zur Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 96 Absatz 1 GO NRW,
8. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) offenbart werden.

Satz 2 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Die Wortmeldung erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ und/oder das Heben beider Arme. Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist das Wort unverzüglich außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners, zu erteilen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller erhält die Möglichkeit ihren/seinen Antrag zur Geschäftsordnung kurz (bis zu zwei Minuten) mündlich zu begründen.

(2) Geschäftsordnungsanträge können insbesondere gerichtet sein auf:

1. Schluss der Debatte (§ 10)
  2. Schluss der Rednerliste (§ 11)
  3. Vertagung (§ 12)
  4. Verweisung (§ 13)
  5. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (§ 14)
  6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  8. Namentliche oder geheime Abstimmung
  9. Aufhebung der Redezeitbegrenzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Rat)
  10. Festsetzung einer Redezeitbegrenzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Ausschüsse und Bezirksvertretungen)
- (3) Anträge auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat.
- (4) Bei Anträgen auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Verweisung oder Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass, falls noch nicht erfolgt, die Initiatorin/der Initiator ihren/seinen Sachantrag inhaltlich begründen kann.
- (5) Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung kann ein Ratsmitglied eine kurze Gegenrede (bis zu zwei Minuten) halten. Wünschen mehrere Ratsmitglieder eine Gegenrede zu halten, so wird das Wort an dasjenige Ratsmitglied erteilt, welches sich zuerst gemeldet hat. In Zweifelsfällen darüber, wer sich zuerst gemeldet hat, bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Sitzungsleitung das Ratsmitglied, welches die Gegenrede halten darf. Nach der Gegenrede wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. Wird eine Gegenrede nicht gehalten, so wird sofort abgestimmt.
- (6) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (7) Die Redezeit zu Anträgen der Geschäftsordnung und Gegenrede beträgt für jede Rednerin/jeden Redner höchstens zwei Minuten. Die Redezeit zu Anträgen der Geschäftsordnung gilt für jeden Antrag einzeln und führt zu keiner Reduzierung der Redezeit zur Sache.
- (8) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen, es darf nicht zur Sache gesprochen werden.

## **§ 10 Schluss der Debatte**

- (1) Jedes Ratsmitglied, das noch nicht zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet wird.
- (2) Schluss der Debatte bedeutet, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes sofort, ohne weitere Aussprache in der Sache endet und die bereits eingegangenen Wortmeldungen damit erledigt sind.

## **§ 11 Schluss der Rednerliste**

- (1) Jedes Ratsmitglied, das noch nicht zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann beantragen, dass die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so gibt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (2) Schluss der Rednerliste bedeutet, dass alldiejenigen, die zum Zeitpunkt des Geschäftsordnungsantrags schon auf der Rednerliste stehen, nach zustimmender Abstimmung zu diesem Geschäftsordnungsantrag noch zur Sache sprechen dürfen.

## **§ 12 Vertagung**

- (1) Ein Antrag auf Vertagung bedeutet, dass eine Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. in Abhängigkeit der Klärung offener Fragen, beraten werden soll.
- (2) Ein Antrag auf Vertagung hat zur Folge, dass keine Aussprache in der Sache mehr stattfindet, auch wenn zum Zeitpunkt des Antrags noch Rednerinnen/Redner auf der Rednerliste stehen.

## **§ 13 Verweisung**

- (1) Die Verweisung einer Angelegenheit kann entweder an einen oder mehrere Ausschüsse, die Bezirksvertretung, weitere Gremien wie eingerichtete Arbeitskreise oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gerichtet sein.
- (2) Ein Antrag auf Verweisung hat zur Folge, dass keine Aussprache in der Sache mehr stattfindet, auch wenn zum Zeitpunkt des Antrags noch Rednerinnen/Redner auf der Rednerliste stehen.

## **§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung**

- (1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden.
- (2) Wird dem Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung zur Sache als erledigt.

## **§ 15 Anträge zur Sache**

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können Anträge gestellt werden, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Antragsberechtigt sind
1. ein Fünftel der Ratsmitglieder,
  2. eine Fraktion,
  3. eine Gruppe,
  4. eine Bezirksvertretung (§ 37 Absatz 5 GO NRW),
  5. der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 4 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Achte Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)),
  6. der Jugendstadtrat im Rahmen seiner jährlichen Sitzung (§ 27a GO NRW) sowie
  7. die Fachausschüsse des Rates, sofern sie eine Angelegenheit an eine Bezirksvertretung, einen anderen Ausschuss oder den Rat zur abschließenden Entscheidung verweisen möchten. Dies gilt auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (bisher: Integrationsrat).

Anträge können schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung oder in einen Nachtrag hierzu aufzunehmen.

- (2) Während einer Sitzung können Anträge zur Sache im Rahmen der Aussprache schriftlich oder mündlich zur Niederschrift von einem oder mehr Mitgliedern des Rates gestellt werden. Mündliche Anträge zur Niederschrift können nur gestellt werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Eine in einer Sitzungsvorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) enthaltene Beschlussempfehlung gilt als Antrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der jederzeit für die Tagesordnung vorgesehen werden kann.
- (4) Betrifft ein schriftlich gestellter Antrag nach Absatz 1 eine in der Entscheidungszuständigkeit des Rates liegende Angelegenheit, so wird dieser Antrag durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur Vorberatung an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht widersprochen hat. Satz 1 gilt nicht für Anträge, durch die eine Änderung oder Aufhebung eines Ratsbeschlusses herbeigeführt werden soll.
- (5) Sitzungsvorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und Anträge zur Sache, die wesentliche Gesichtspunkte der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen (§ 27 GO NRW), sind der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 16 Beteiligung der Bezirksvertretungen**

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Beteiligung der Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk von Entscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse berührt wird (§ 37 Absatz 5 GO NRW), insbesondere im Wege einer vorherigen Anhörung der Bezirksvertretungen vor Entscheidungen über

1. die Änderung der Stadtbezirksgrenzen und Begrenzung der Ortsteile im Stadtbezirk,
2. die Festlegung und Änderung des Standorts der Bezirksverwaltungsstellen sowie die Bestellung und Abberufung der Leitung der Bezirksverwaltungsstellen (§ 38 Absatz 3 Satz 1 GO NRW),
3. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Bezirksvertretungen für in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden; die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan auszuweisen (vgl. § 37 Absatz 4 GO NRW),
4. Grundsatzbeschlüsse über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,
5. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, insbesondere in Gestalt
  - städtebaulicher Konzeptionen und
  - fachgebietsbezogener Einzeluntersuchungen,
6. Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren anderer Planungsträgerinnen/Planungsträger,
7. die Festlegung oder Veränderung von Flächen im Rahmen des Landschaftsplans,
8. die gesamtstädtische Verkehrsplanung,
9. den Öffentlichen Personennahverkehr,
10. die Aufstellung oder Änderung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung ortsrechtlicher Bestimmungen,
12. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
13. die Sicherung der Bauleitplanung, insbesondere in Gestalt des Erlasses von Satzungen
  - über Veränderungssperren und deren Verlängerung (§§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB)) und
  - über besondere Vorkaufsrechte (§§ 25 ff. BauGB) und die Anordnung von Umlegungen (§ 47 BauGB),
14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von bauordnungsrechtlichen Satzungen nach der Landesbauordnung NRW,
15. die Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung,

16. Satzungen, Rechtsverordnungen und sonstige Regelungen für bezirksbezogene öffentliche Einrichtungen und Anlagen, Veranstaltungen und Maßnahmen,
17. die Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplans (§ 25 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, Denkmalschutzgesetz - DSchG),
18. die Gewährung von Leistungen (§ 35 DSchG) und Durchführung städtischer Maßnahmen zum Denkmalschutz, soweit ein Betrag von 10.000 € überschritten wird,
19. die Abgrenzung der Schiedsmannbezirke,
20. Versorgungseinrichtungen und Werbeträgerinnen/Werbeträger, insbesondere die großflächige Errichtung von
  - Anlagen der Telekommunikation und Postverteilung und
  - Werbetafeln, -plakaten, -ständern und Litfaßsäulen,
21. den Verkauf städtischer Grundstücke über 25.000 Euro, soweit davon bezirksbezogene Einrichtungen berührt oder der Erwerberin/dem Erwerber mit dem Verkauf städtebaulich relevante Vorgaben gemacht werden.

Die Beteiligung nach Nr. 12 umfasst auch Stellungnahmen zu

- Bebauungsplanvorschlägen,
- Aufstellungsbeschlüssen und
- Vorschlägen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zur Behandlung von während der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Sofern in den Fällen der Nr. 12 ein Ausschuss des Rates entgegen der Bestimmung des Satzes 1 vor der Anhörung einer Bezirksvertretung entscheidet, ist ein Beitrittsbeschluss der Bezirksvertretung einzuholen. Kommt ein solcher nicht zustande, ist die Angelegenheit erneut im Fachausschuss zu beraten und zu entscheiden.

## **§ 17 Beratung**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates kann verlangen, dass über die Beratung eines Gegenstandes ein Wortprotokoll angefertigt wird, das in die Niederschrift aufzunehmen ist. Das Verlangen kann nur vor dem Beginn von Erläuterungen nach Absatz 3 gestellt werden. Erfolgen solche Erläuterungen nicht, so kann das Verlangen nur bis zum Beginn des Ersten Durchgangs (Absatz 4) gestellt werden.
- (3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist der/dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.

- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister gibt zunächst den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand („Erster Durchgang“). Bei Fraktionen oder Gruppen, die dieselbe Mitgliederstärke aufweisen, wird die Reihenfolge anhand der gewonnenen Stimmen bei der Kommunalwahl bestimmt.
- Möchte eine Fraktion oder Gruppe eine Stellungnahme abgeben, hat sie hierzu eines ihrer Mitglieder zu benennen.
- (5) Weitere Redebeiträge sind durch Knopfdruck der elektronischen Abstimmungsanlage oder eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erteilt den Ratsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort („Zweiter Durchgang“). Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Ratsmitglied das Wort nicht mehr als zweimal erteilt werden. Die Rednerin/Der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (6) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Ratsmitglieds zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt vier Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständige Punkte der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann
1. durch Beschluss des Rates, der spätestens bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gefasst werden muss, für einzelne Punkte der Tagesordnung eine andere regelmäßige Höchstredezeit festgesetzt werden,
  2. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für die jeweilige Rednerin/den jeweiligen Redner eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Aussprache dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in ihrer/seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter jederzeit das Wort ergreifen oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Beigeordneten oder bei der Ratsitzung anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung das Wort erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners. Sofern die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz abgibt, kann die Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen, im Übrigen gilt Satz 1 sinngemäß.
- (8) Die Aussprache wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister beendet.

## **§ 18 Abstimmung über Anträge zur Sache**

- (1) Nach Beendigung der Aussprache stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weitestgehende Antrag Vorrang.
- (2) Auf Vorschlag eines Mitglieds des Rates wird, sofern kein Mitglied des Rates widerspricht, über die zu mehreren Tagesordnungspunkten gestellten Anträge zur

Sache gemeinsam abgestimmt (En-bloc-Abstimmung). Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Rechtsverordnungen und Flächennutzungsplänen sowie in anderen Fällen, in denen eine Ermessens- oder Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

- (3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
  - (4) Auf Verlangen mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates ist gemäß § 50 Absatz 1 Satz 5 GO NRW geheim abzustimmen.
  - (5) Auf Verlangen eines Zehntels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen (vgl. § 50 Absatz 1 Satz 4 GO NRW). Hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erklärt, dass sie/er einen etwaigen Beschluss gemäß § 54 Absatz 2 GO NRW beanstanden müsse oder kann ein etwaiger Beschluss eine Haftung von Ratsmitgliedern gemäß § 43 Absatz 4 GO NRW zur Folge haben, ist auf Verlangen eines Mitglieds des Rates hierüber namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu vermerken.
  - (6) Abstimmungen nach den vorstehenden Absätzen erfolgen, sofern dies technisch möglich ist, elektronisch, ansonsten manuell.
  - (7) Vor Beginn der Abstimmung kann verlangt werden durch
    1. eine Fraktion oder Gruppe, dass das Ergebnis einer offenen Abstimmung (Absatz 3) getrennt nach Fraktionen, Gruppen sowie fraktions- und gruppenlosen Mitgliedern des Rates in der Niederschrift ausgewiesen wird,
    2. ein Mitglied des Rates, dass dessen bei einer offenen Abstimmung (Absatz 3) zum Ausdruck gebrachtes Votum in der Niederschrift ausgewiesen wird.
  - (8) Entstehen bei der Ermittlung von Quoren Anteile hinter dem Komma, wird die Stimmenzahl auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet.
  - (9) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bekannt gegeben.
  - (10) Bei Vorhandensein einer Abstimmungsanlage sind geheime Abstimmungen, bei denen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden kann, elektronisch über die Abstimmungsanlage durchzuführen. Zur Wahrung der Geheimhaltung haben die Mitglieder des Rates während des Abstimmungsvorgangs das Panel mit ihrer Hand so zu verdecken, dass ein Einsehen der Stimmabgabe durch andere Personen nicht möglich ist.
- Nach Abschluss der Stimmabgabe wird das Ergebnis, ohne Rückschlüsse auf das einzelne Abstimmungsverhalten, auf der Leinwand angezeigt. In der Abstimmungsanlage werden keine Daten zum Abstimmungsverhalten gespeichert.
- (11) Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Rates zulässig. Die Rednerin/Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen sie/ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich ihrer/seiner früheren Ausführungen richtigstellen. Die Höchstredezeit für jede Rednerin/jeden Redner beträgt vier Minuten.

## **§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Absatz 1 GO NRW). In ihrer/seiner Vertretung wird das Hausrecht durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wahrgenommen.
- (2) Wer sich im Zuhörerraum lautstark durch Beifalls- oder Missfallensbekundungen äußert, Plakate mitführt, die Ordnung oder den Anstand in sonstiger Weise verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Bei anhaltender Störung/starker Beeinträchtigung kann sie/er von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert, bei entsprechender Weigerung auf Anordnung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters notfalls mit Gewalt entfernt werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann bei Störungen die Sitzung unterbrechen oder notfalls ganz beenden.

## **§ 20 Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung**

- (1) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre/seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr/ihm das Wort entzogen (§ 51 Absatz 2 GO NRW).
- (2) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend (§ 51 Absatz 3 GO NRW).
- (3) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen und der kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei eingeschaltet, um das Ratsmitglied entfernen zu lassen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an

Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung (§ 51 Absatz 4 GO NRW).

- (4) Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 51 Absatz 5 GO NRW).

## **§ 21 Schriftführung, Niederschrift**

- (1) Sofern eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Leverkusen durch Beschluss des Rates zur Schriftführung bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie muss enthalten
1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
  2. die Namen der Sitzungsteilnehmenden; dies gilt auch für als Zuhörerinnen/Zuhörer in der nichtöffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
  3. die behandelten Gegenstände,
  4. zu Protokoll gegebene Erklärungen eines Mitglieds,
  5. die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
  6. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und die Namen der Gewählten;
  7. Inhalte nach den §§ 17 Absatz 2 (Wortprotokoll) und 18 Absatz 7 (Ausweitung des Votums bei offenen Abstimmungen).
- (3) Die Niederschrift ist von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. seiner Vertretung und der Schriftführung zu unterzeichnen (§ 52 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).
- (4) In den Fällen des § 17 Absatz 2 wird den Mitgliedern des Rates ein Entwurf des Wortprotokolls übersandt, soweit darin Ausführungen dieses Mitglieds wiedergegeben werden. Dieses Mitglied kann Änderungen in stilistischer Hinsicht anregen und diese der Schriftführung innerhalb von acht Tagen nach Zugang des Entwurfs mitteilen. Die Anregungen sollen in die Niederschrift übernommen werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung nach Satz 2, gilt der ihr/ihm mitgeteilte Entwurf als von dem Mitglied genehmigt.
- (5) Für Zwecke der Niederschrift darf die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung darf vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und der Schriftführung abgehört und sonst genutzt werden. Sie ist zu löschen, sofern nicht bis spätestens zum Ende der auf die Bereitstellung der Niederschrift (Absatz 4) folgenden Sitzung

des Rates durch ein Ratsmitglied Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift geltend gemacht werden. Werden Zweifel geltend gemacht, kann die Aufzeichnung in dem zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Umfang von dem Ratsmitglied gemeinsam mit der Schriftführung abgehört werden. Auch die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister kann hieran teilnehmen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der Rat hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Nach Beendigung dieser Ratssitzung ist die Aufzeichnung unverzüglich zu löschen.

- (6) Die Niederschrift wird gemäß § 1 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung über das Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die Bereitstellung der Niederschrift soll spätestens drei Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung erfolgen. Zusätzlich erhalten die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung Beschlussauszüge aus der Niederschrift. Für nachträgliche Änderungen der Niederschrift, die aufgrund nach Absatz 4 geltend gemachter Zweifel vorgenommen werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

## **Zweiter Teil: Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretende des Rates**

### **§ 22 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuseigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Namen der Fraktion,
  2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
  3. die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertretung,
  4. eine Kopie des Fraktionsstatuts/der Geschäftsordnung,
  5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,
  6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

- (2) Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen.
- (3) Mitarbeitende der Fraktionen werden im Umgang mit vertraulichen Informationen der Verwaltung von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister entsprechend § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere die Verschwiegenheit, verpflichtet. Nur diesen Mitarbeitenden dürfen vertrauliche Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zugänglich gemacht werden.

- (4) Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen. Satz 1 gilt entsprechend für Hospitantinnen/Hospitanten.

## **§ 23 Beendigung von Fraktionen**

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister durch die/den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
  2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Stadt,
  3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen städtischen Zuwendungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch
1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
  2. im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW,
- ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden.  
Endet die Existenz einer Fraktion, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Stadt an die ihr nachfolgende Fraktion oder Gruppe oder den ihr nachfolgenden Einzelvertretenden übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Nachfolgerin/des Nachfolgers.
- (3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 22 Absatz 4 für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

## **§ 24 Gruppen und Einzelvertretende**

- (1) Die Bestimmungen der §§ 22 Absatz 1 und 4 Satz 1 sowie 23 gelten für Gruppen des Rates entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 gelten für Einzelvertretende des Rates entsprechend.

## Dritter Teil: Ausschüsse des Rates

### § 25 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, so weit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister fest. Sind die/der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu den Ausschusssitzungen laden. Die Sitzungsleitung übernimmt das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter (§ 58 Absatz 2 GO NRW).
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel an dem jeweiligen Sitzungstag um 17.00 Uhr.
- (4) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (5) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchstredezeit (§ 17 Absatz 6) gelten nicht für die Ausschüsse. Durch Beschluss des Ausschusses können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchstredezeit der Ausschussmitglieder begrenzt werden.
- (6) Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister und den anwesenden Beigewählten der Verwaltung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners.
- (7) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können nach § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse, alle Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen.  
Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.

- (8) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen einladen. Sie können ebenso gemeinsam mit der jeweiligen Bezirksbürgermeisterin/dem jeweiligen Bezirksbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen mit einem oder weiteren Ausschüssen oder mit einer oder weiteren Bezirksvertretungen einladen. Die Vorsitzenden stimmen sich im Vorfeld einvernehmlich ab, wer die Moderation in der gemeinsamen Sitzung führt. Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Niederschrift anzugeben.

fertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Ausschüssen bzw. Bezirksvertretungen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Vorsitzenden und Schriftführungen zu unterzeichnen.

## **§ 26 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

Gemäß § 57 Absatz 4 GO NRW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen nach dem Sitzungstag, den Tag der Sitzung nicht eingerechnet, weder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Abweichend hiervon beträgt die Frist für Beschlüsse über die Vergabe von Aufträgen drei Tage. Der Einspruch ist bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## **Vierter Teil: Bezirksvertretungen**

### **§ 27 Sitzungen der Bezirksvertretungen**

- (1) Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung fällt, hat die Bezirksvertretung unbeschadet der Bestimmung des entsprechend anzuwendenden § 3 Absatz 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss gemäß dem ebenfalls entsprechend anzuwendenden § 3 Absatz 4 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Über die in den §§ 3 Absatz 1 und 15 Absatz 1 geregelten Fälle hinaus sind auch Anträge von einzelnen Bezirksmitgliedern zulässig.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchstredezeit (§ 17 Absatz 6) gelten nicht für die Bezirksvertretungen. Durch Beschluss der Bezirksvertretung können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchstredezeit der Mitglieder der Bezirksvertretung begrenzt werden.
- (5) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben nach § 36 Absatz 6 Satz 1 GO NRW das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einer/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden

Dienstkraft vertreten lassen (§ 36 Absatz 7 GO NRW). Der Bezirksverwaltungsstellenleitung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners.

- (7) An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen (vgl. § 36 Absatz 6 Satz 3 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.

- (8) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen von zwei oder mehr Bezirksvertretungen einladen. Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister stimmen sich im Vorfeld einvernehmlich ab, wer die Moderation in der gemeinsamen Sitzung führt. Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Niederschrift anzufertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Bezirksvertretungen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern und Schriftführungen zu unterzeichnen.

## **§ 28 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner in den Bezirksvertretungen**

§ 7 ist auf die Bezirksvertretungen entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. Fragen nur zulässig sind, sofern sie den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung betreffen und
2. die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister die Beantwortung der an sie/ihn adressierten Fragen auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen kann. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in diesem Fall eine Bedienstete/einen Bediensteten der Stadt mit der Beantwortung beauftragen.

## **§ 29 Bildung und Beendigung von Bezirksfraktionen**

Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 gelten für Bezirksfraktionen entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auch der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister die Bildung und Auflösung einer Fraktion durch die/den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzugeben ist und dass „Fraktion“ durch „Bezirksfraktion“ und „Ratsmitglieder“ durch „Bezirksmitglieder“ zu ersetzen sind.

## **Fünfter Teil: Information**

### **§ 30 Anfragen von Ratsmitgliedern**

- (1) Ein Ratsmitglied kann in Angelegenheiten der Stadt Leverkusen schriftlich Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten (§ 47 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet die Anfrage im "Mitteilungsblatt für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen (z.d.A.: Rat)". Dies gilt nicht für Anfragen, die sich auf individuelle Personalangelegenheiten beziehen; diese werden in einer nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses beantwortet.

### **§ 31 Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 30 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

1. nur Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen/Bürger anfrageberechtigt sind und
2. Anfragen nur in Angelegenheiten des Ausschusses zulässig sind.

### **§ 32 Anfragen von Mitgliedern der Bezirksvertretungen**

Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen findet § 30 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten der Bezirksvertretung zulässig sind.

## **Sechster Teil: Schlussvorschrift**

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020 außer Kraft.

## **Hauptsatzung der Stadt Leverkusen**

**vom 5. November 2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023) in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 03.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Siegel, Wappen und Flagge
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden

#### **Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen**

- § 6 Ratsmitglieder
- § 7 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes
- § 8 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen
- § 9 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen
- § 11 Entschädigung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger
- § 12 Genehmigung von Verträgen

#### **Dritter Teil: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Bedienstete**

- § 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Bezirksverwaltungsstellen
- § 16 Genehmigung von Verträgen

#### **Vierter Teil: Ortsrecht**

- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

## Fünfter Teil: Inkrafttreten

### § 18 Inkrafttreten

## Erster Teil: Grundlagen

### § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Leverkusen wird eingeteilt in
  - a) den Stadtbezirk I, bestehend aus den Stadtteilen Hitdorf, Manfort, Rheindorf und Wiesdorf,
  - b) den Stadtbezirk II, bestehend aus den Stadtteilen Bergisch Neukirchen, Bürrig, Küppersteg, Opladen und Quettingen sowie
  - c) den Stadtbezirk III, bestehend aus den Stadtteilen Alkenrath, Lützenkirchen, Schlebusch und Steinbüchel.
- (2) Das Stadtgebiet und die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der als **Anlage 1** angefügten Karte.

### § 2 Siegel, Wappen und Flagge

- (1) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen (Absatz 2) mit der Umschrift: Stadt Leverkusen.
- (2) Die Stadt führt als Wappen einen zwiegeschwänzten blaugekrönten, -bewehrten und -bezungenten roten Löwen in silber (weiß), der von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt ist.
- (3) Die Stadt führt als Wappenflagge Banner und Hissflagge, die auf weißem Tuch die Embleme des Wappens (Absatz 2) trägt.
- (4) Abdrucke des Dienstsiegels, des Wappens einschließlich seiner Farben und der Flagge sind in den angefügten **Anlagen 2 bis 4** wiedergegeben.

### § 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bestellt die Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgt unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere durch
  - die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an der Behandlung verwaltungsinterner Organisations- und Personalangelegenheiten,

- die Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten in gleichstellungs- und frauenrelevanten Fragen,
  - die Initiierung solcher Maßnahmen durch die Gleichstellungsbeauftragte, durch welche die Herstellung von Gleichberechtigung von Frau und Mann in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen gefördert werden soll.
- (3) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Gleichstellungsbeauftragte zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 GO NRW.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister weist die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstands auf die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung und Sitzungsunterlagen hin, insbesondere soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren.

#### **§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner**

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 23 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über die
- Aufstellung und wesentliche Änderung von Stadtentwicklungsplänen, Standortprogrammen, Fachentwicklungsplänen, Generalverkehrsplan,
  - Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen mit Bedeutung für mindestens einen Stadtbezirk,
  - großflächige Ansiedlung von Gewerbe und Industrie,
  - Konzepte zur Beruhigung und Ordnung des Verkehrs mit Bedeutung für mindestens einen Stadtteil,
  - wesentliche Änderung stadtweit geltender Ordnungs-, Ver- und Entsorgungssysteme sowie
  - schwerwiegenden Änderungen der Finanzlage und deren Auswirkungen.

Auf einzuholenden Beschluss des Rates soll die Unterrichtung möglichst frühzeitig in geeigneter Weise abhängig von der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit erfolgen, beispielsweise durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage, Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Bekanntmachung, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnergemeinden.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden. Eine Bezirksvertretung kann in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks gegenüber dem Rat die Anberaumung einer Einwohnerversammlung anregen.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohnerinnen/Einwohner durch Hinweise in den für das Stadtgebiet Leverkusen erscheinenden Ausgaben der Zeitungen „Leverkusener Anzeiger“ und „Rheinische Post“ hierzu ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (4) Die Einwohnerversammlung wird von der/dem durch den Rat zu bestellenden Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Einwohnerinnen/Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Eingaben nach § 24 GO NRW), die in die Zuständigkeit des Rates fallen, ist der Bürger- und Umweltausschuss zuständig. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fallen, ist diese zuständig.
- (2) Anregungen und Beschwerden sind durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückzuweisen, sofern sie
  1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Leverkusen richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder
  2. eine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters betreffen oder
  3. sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf Gegenstände beziehen, für die eine Befassungs- oder Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nicht besteht, oder

4. sich auf Gegenstände beziehen, über die
    - a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder
    - b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder
  5. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten oder
  6. Gegenstände beinhalten, die einen Straftatbestand erfüllen.
- (3) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen bereits für die Tagesordnung des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkt betrifft, wird diese Eingabe zusammen mit dem vorgesehenen Tagesordnungspunkt behandelt und entschieden. Der Bürger- und Umweltausschuss wird über das Ergebnis in Form des Berichts der/des Vorsitzenden informiert, sofern er nicht ohnehin aufgrund sachlicher Zuständigkeit in die Beratung eingebunden war.
- (4) Auf Antrag kann der Petentin/dem Petenten durch Mehrheitsbeschluss ein Rederecht zur inhaltlichen Erläuterung seiner Eingabe in Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes eingeräumt werden. Die Höchstredezeit beträgt vier Minuten. Eine kurzzeitige Überschreitung sowie die Beantwortung von Rückfragen aus dem Gremium können durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. längere Überschreitung durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums zugelassen werden.

## **Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen**

### **§ 6 Ratsmitglieder**

Die im Rat der Stadt Leverkusen vertretenden Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

### **§ 7 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes**

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Bauausschuss zugewiesen.

### **§ 8 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen**

- (1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung führen die Bezeichnung „Bezirksmitglied“.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Bezirksvertretung, die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher, führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin“/„Bezirksbürgermeister“ (§ 36 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).

## **§ 9 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen**

- (1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist, die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in

### **1. Angelegenheiten in Bezug auf Schulen, öffentliche Einrichtungen und Märkte**

über

- a) den Neu-, Aus- und Umbau einschließlich der Planung dieser Maßnahmen,
- b) die Instandsetzung sowie
- c) die Unterhaltung und Ausstattung (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a GO NRW)

der in dem jeweiligen Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der

- Turn- und Sporthallen,
- Schulsportanlagen und Sportplätze,
- Hallen- und Freibäder,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Jugendhäuser und Jugendheime,
- Altenheime und Altentagesstätten,
- Stadthallen und Bürgerbegegnungsstätten,
- Außenstellen der Stadtbibliothek,

- Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr,
- öffentlichen Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen,
- Kleingartenanlagen,
- Bolz- und Kinderspielplätze,
- Friedhöfe,

jedoch nur, sofern das voraussichtliche Auftragsvolumen im Einzelfall 30.000 Euro überschreitet,

d) die Benennung und Umbenennung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen insbesondere

bei den unter den Buchstaben a bis c hinter den Spiegelstrichen genannten Einrichtungen und Anlagen sowie von

- Kunstwerken im öffentlichen Raum,

e) die Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Gewerbeordnung);

## **2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b GO NRW)**

über

a) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW), sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,

b) Maßnahmen des Denkmalschutzes, soweit es sich um Gegenstände handelt, die

aa) in dem Stadtbezirk Zeugnis von einer eigenständigen historischen Entwicklung ablegen oder

bb) Ausgangspunkt anregender Einflüsse auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben oder

cc) Dokumente besonderer Beiträge von Bürgern zum Kultur- und Geistesleben sind,

c) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Brunnen

und Gedenktafeln,

- d) das Erscheinungsbild beeinflussende Einrichtungen auf Friedhöfen und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- e) die Entfernung von
  - aa) Solitäräumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern,
  - bb) mehr als zwei Bäumen
    - einer Allee oder
    - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe sowie von
  - cc) Bäumen, Gebüschen, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag),

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt.  
Unaufschiebbar im Sinne der vorgenannten Bestimmung meint, dass die Baumfällung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erfolgen muss, bevor eine Entscheidung der zuständigen Bezirksvertretung in dem vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen regulären Sitzungsplan erreicht werden kann;

### **3. Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze**

über

- a) Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege, von Plätzen einschließlich der Markt-, Fest- und Kirmesplätze und von Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 Euro überschritten wird,
- b) die strassenrechtliche Widmung und Einziehung (Entwidmung) von Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;

**4. Angelegenheiten in Bezug auf Vereine, Verbände und Vereinigungen  
(§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d GO NRW)**

über

- a) die ideelle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Initiativen im Stadtbezirk in Gestalt von Schirmherrschaften sowie einer sonstigen ideellen Unterstützung,
- b) die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;

**5. kulturellen Angelegenheiten (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e GO NRW)**

über

- a) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Kunstwerken im öffentlichen Raum,
- b) bedeutende Veranstaltungen kultureller Art, der Heimatpflege und des Brauchtums;

**6. Angelegenheiten der Information, Dokumentation und Repräsentation  
(§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f GO NRW)**

über

- a) das Aufstellen städtischer Informationssäulen und -tafeln,
- b) Repräsentationsmaßnahmen, insbesondere in Gestalt
  - des Besuchs von Vereins- oder Firmenfesten,
  - der Ehrung erfolgreicher Sportler oder Mannschaften bezirksbezogener Vereine bei einem Aufstieg oder einer Platzierung im Rahmen von Meisterschaften im Geltungsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.,
  - von Glückwünschen bei Jubiläen der Grundschulen sowie bei der Ehrung und Verabschiedung von Schiedspersonen;

**7. Angelegenheiten des Straßenverkehrs**

über

- a) die Verkehrsplanung,

b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Sicherung der Schulwege, insbesondere in Gestalt von

- Überquerungshilfen,
- Verkehrsinseln sowie
- Bushaltebuchten und Wartehallen,

jedoch nur, sofern in den Fällen des Buchstabens b die Maßnahme im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet;

c) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung,

d) Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in zusammenhängenden Straßenzügen oder Wohnbereichen, insbesondere durch

- Maßnahmen der Verkehrsführung,
- bauliche Maßnahmen einschließlich der Begrünung sowie
- die Festlegung von Bereichen zur Einführung der Parksonderregelung für Anwohnende;

## **8. Angelegenheiten des Naturschutzes**

über

die Durchführung von im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die nicht bereits in einem Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans berücksichtigt wurden, jedoch nur, sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 5.000 Euro überschreitet;

## **9. Angelegenheiten des Schiedswesens**

über die Wahl der Schiedspersonen, deren Schiedsgerichtsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

## **10. Angelegenheiten der Schulträgerschaft**

über

a) die Benennung und Umbenennung von Schulen,

- b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG),
- c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie
- d) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG NRW;

**11. Angelegenheiten in Bezug auf Anregungen und Beschwerden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2**

**12. Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Lieferungen und Leistungen**

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt.

- (2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, dass in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Angelegenheiten zuvor durch einen fachlich zuständigen Ausschuss des Rates vorberaten werden.

**§ 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen**

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden ausschließlich durch eine von der Stadt beauftragte Firma in Bild und Ton aufgezeichnet, zeitgleich im Internet übertragen (Live-Stream), zum öffentlichen Abruf auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen zeitweise zur Verfügung gestellt und dauerhaft in dem Archiv der Stadt Leverkusen gespeichert.

Die zeitweise Abrufmöglichkeit der jeweiligen Aufzeichnung auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen ist für einen Zeitraum von ungefähr einem Jahr nach der Sitzung möglich. Danach kann eine Einsichtnahme im Internet über das Archiv der Stadt Leverkusen dauerhaft erfolgen.

- (2) Die Verwaltung holt bei den betroffenen Personen aus Politik und Verwaltung schriftliche, jederzeit auch nachträglich widerrufbare Einwilligungserklärungen einschließlich einer Aufklärung zur Veröffentlichung der Aufzeichnungen im Internet ein. Die Einwilligungen gelten jeweils für die aktuelle Ratsperiode. Die Erlaubnis (Dreh- bzw. Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt, für Live-Übertragungen sowie zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates gilt damit als grundsätzlich erteilt. Sie muss von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile für einzelne Personen widerrufen werden, wenn dies von den durch die Aufnahmen betroffenen Personen - von

einem Mitglied des Rates oder von Dritten - gewünscht wird. Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW) können der Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen bzw. der Aufzeichnung ihrer Redebeiträge ebenfalls widersprechen

- (3) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Ratsmitglieder, die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung oder die Leinwand zu richten. Eine Aufnahme der Zuhörerinnen/Zuhörer ist nicht zulässig.
- (4) Liegt keine Zustimmung zur Übertragung einzelner Redebeiträge vor, werden Bild und Ton entsprechend ausgeblendet bzw. geschnitten.
- (5) Ausnahmsweise kann Vertreterinnen/Vertretern der Presse im Rahmen ihrer Berichterstattung eine zeitlich befristete Übertragung bzw. Aufzeichnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Bild und/oder Ton für bis zu fünf zuvor benannte Tagesordnungspunkte für insgesamt ca. 15 Minuten pro Sitzung auf Antrag bei einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums und der Vertreter der Verwaltung gestattet werden. Von der zeitlichen Beschränkung kann ausnahmsweise bei Vorträgen/Reden abgewichen werden. Die Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern ist nicht zulässig.
- (6) Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bild-, Film- oder Tonaufnahmen, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, sind unzulässig. Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen dürfen nicht in einem sinnenstellten Zusammenhang wiedergegeben werden.

## **§ 11 Entschädigung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger**

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) ausschließlich als monatliche Vollpauschale gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 sowie Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW)).
- (2) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW werden Mitgliedern auf Antrag die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats erstattet.

- (4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Diese Sitzungen können auch in Form von ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.
- (5) Die Bezirksbürgermeisterin/Der Bezirksbürgermeister erhält nach Maßgabe des § 36 Absatz 4 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung, die ihr/ihm als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 EntschVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten.
- (6) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch wird dadurch abgegolten, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet (derzeit in Form des Deutschlandtickets) zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Fahrkosten werden auch für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt Leverkusen erstattet, die den Bezirksbürgermeistern oder – auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder der Bezirksbürgermeister – den Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. den Stellvertretungen der Bezirksbürgermeister oder anderen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums entstehen. Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 8 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedürfen – soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt – der Genehmigung durch den Haupt- und Personalausschuss. Eine Genehmigung gilt als erteilt für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 12 Genehmigung von Verträgen**

Der Abschluss von Verträgen der Stadt mit einem Rats-, Ausschuss- oder Bezirksmitglied bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für

- a) Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeföhrten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird,
- b) Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 2.500 € verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer, höchstens jedoch die Leistung für ein Jahr maßgebend,
- c) Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den

Buchstaben a oder b dienen.

### **Dritter Teil: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Bedienstete**

#### **§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 67 Absatz 1 GO NRW) führen die Bezeichnung "Erste Bürgermeisterin"/"Erster Bürgermeister" beziehungsweise "Zweite Bürgermeisterin"/ „Zweiter Bürgermeister“. Beschließt der Rat, weitere Stellvertretungen zu wählen, ist auf diese Satz 1 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 14 Beigeordnete**

- (1) Es werden vier Beigeordnete berufen.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Stadtdirektorin/Stadtdirektor.

#### **§ 15 Bezirksverwaltungsstellen**

Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

#### **§ 16 Genehmigung von Verträgen**

Auf den Abschluss von Verträgen der Stadt mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW) findet § 12 entsprechende Anwendung.

### **Vierter Teil: Ortsrecht**

#### **§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Leverkusen“ vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch

Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Rathauses, Friedrich-Ebert-Platz 1, des Verwaltungsgebäudes Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, und des Verwaltungsgebäudes Goetheplatz, Goetheplatz 1-4, in Leverkusen.

## Fünfter Teil: Inkrafttreten

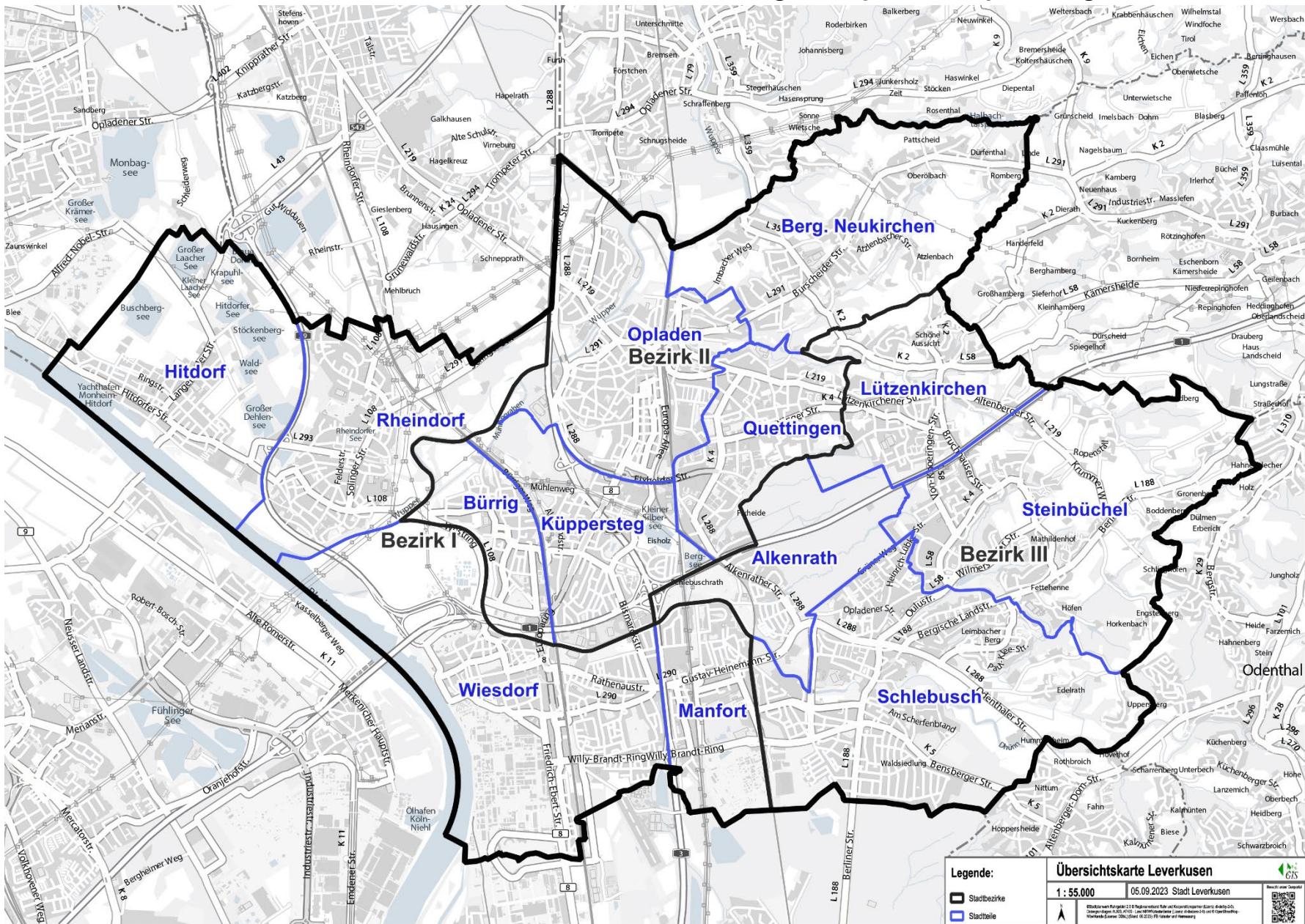
### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Fassungen der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen außer Kraft.

-----

- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 40 vom 05.11.2025

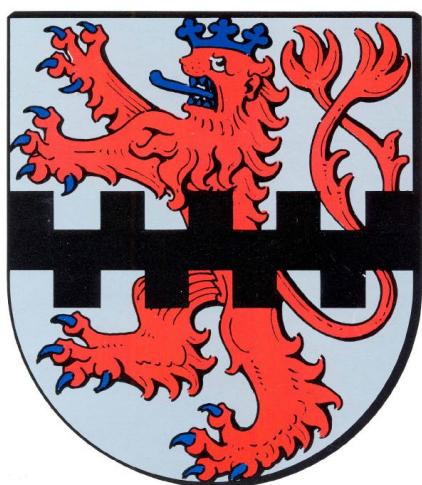
## Anlage 1 zu § 1 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen



**Anlage 2 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen**

**- Siegel -**



**Anlage 3 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen****- Wappen -**

Leverkusen



Das neue Wappen der Stadt Leverkusen ist eine heraldische Kombination von Teilen des alten Leverkusener Wappens, das den Löwen und eine Fährschalde zeigte, und dem Wappen der ehemaligen Stadt Opladen. Es zeigt in Silber (Weiß) einen zwiegeschwänzten, roten Löwen. Er ist blaubekrönt, -bewehrt und -bezungt und von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt.

Der Löwe geht zurück auf das Wappen der Grafen und Herzoge von Berg. Er ist auch im 1923 verliehenen Wappen der früheren Stadt Wiesdorf enthalten, das von der 1930 gegründeten Stadt Leverkusen unverändert übernommen wurde.

Der Wechselzinnenbalken röhrt von den Brüdern Gerhard und Giso von Upladhin her, die im frühen 13. Jahrhundert Gutsherren in Opladen waren und als Burgmannen der Grafen von Berg deren älteres Wappenzeichen führten. Das neue Wappen der Stadt Leverkusen wurde am 19. August 1976 vom Kölner Regierungspräsidenten genehmigt. Am 15. November 1976 beschloss der Rat der Stadt, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Die Neufassung ist zum 1 Januar 1977 rechtskräftig geworden.

**Anlage 4 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen**

**- Flagge -**



**Zuständigkeitsordnung für den Rat,  
seine Ausschüsse und die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer  
(Zuständigkeitsordnung - ZustO)**

**Vom 03.11.2025**

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil: Zuständigkeiten des Rates**

§ 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung

**Zweiter Teil: Zuständigkeiten der Ausschüsse**

§ 2 Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

§ 3 Beratungskompetenzen der Ausschüsse

§ 4 Allgemeine Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse

§ 5 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse

**Dritter Teil: Zuständigkeiten der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers**

§ 6 Zuständigkeiten der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

## **Erster Teil: Zuständigkeiten des Rates**

### **§ 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Unbeschadet der gesetzlichen oder satzungsgemäßen ausschließlichen Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse entscheidet der Rat aus dem Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW) in folgenden Fällen:

1. Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie im Einzelfall unmittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen von über 250.000 € führen.
2. Sonstige Verträge oder Entscheidungen, die im Einzelfall unmittelbar zu Auszahlungen in Höhe von über 100.000 € verpflichten. Inhouse-Geschäfte sind im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel hiervon nicht betroffen. Bei Verträgen von mehr als einem Jahr gilt als Wertgrenze der Jahreswert.

## **Zweiter Teil: Zuständigkeiten der Ausschüsse**

### **§ 2 Allgemeine Zuständigkeitsregelungen**

- (1) Die Ausschüsse des Rates der Stadt Leverkusen entscheiden über die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Rat ist berechtigt, im Einzelfall eine Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss übertragen ist, anstelle des Ausschusses zu entscheiden oder eine anderweitige Zuständigkeitsregelung zu treffen. Dies gilt nicht, wenn der zuständige Ausschuss über diese Angelegenheit bereits entschieden hat.
- (3) Rechtsvorschriften über die Zuständigkeiten einzelner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und anderer Gemeindeorgane, insbesondere bezüglich der Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. Betriebsführung, bleiben unberührt.

### **§ 3 Beratungskompetenzen der Ausschüsse**

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss (H) ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten
  - des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01),
  - des Frauenbüros (03),
  - des Fachbereichs Digitalisierung (04) sowie
  - des Fachbereichs Personal und Organisation (11)

der Stadtverwaltung.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RP) ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (14) der Stadtverwaltung.
- (3) Der Kulturausschuss (K) ist beratend zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs Kultur und Stadtmarketing (18) der Stadtverwaltung.
- (4) Der Finanzausschuss (F) ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten
- des Fachbereichs Finanzen (20),
  - des Fachbereichs Recht und Vergabestelle (30) sowie
  - des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr (36)
- der Stadtverwaltung.
- (5) Der Bürger- und Umweltausschuss (BU) ist beratend zuständig für die Angelegenheiten
- der Statistikstelle,
  - des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz (31),
  - des Fachbereichs Umwelt (32),
  - des Fachbereichs Bürger und Integration (33),
  - des Fachbereichs Veterinärmedizin (39) sowie
  - des Tierheims
- der Stadtverwaltung.

Er wirkt ferner beratend mit

1. bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen,
2. an der Aufstellung und Änderung des städtischen Abwasserbeseitigungs-konzepts,
3. an der Planung von Vorhaben, die nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, soweit es sich nicht um Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt,
4. an der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, soweit diese überwiegend Grün-, Forst-, Wasser- oder landwirtschaftliche Flächen oder in besonderer Weise derartige Belange betreffen,
5. bei städtischen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Fachbereiche berühren.

(6) Der Sozialausschuss (S) ist beratend zuständig für die Angelegenheiten

- des Kommunalen Integrationszentrums (KI),
- des Fachbereichs Soziales (50),
- des Fachbereichs Medizinischer Dienst (53) sowie
- des Fachbereichs Kinder und Jugend (51), soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJ) zuständig ist,

der Stadtverwaltung.

(7) Der Bildungsausschuss (B) ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten

- des Stabs Volkshochschule im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport (IV),
- des Stabs Musikschule im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport (IV),
- des Stabs Stadtbibliothek im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport (IV),
- des Stabs Jugendkunstgruppen im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport (IV),
- des Fachbereichs Schulen (40),
- der Schulräte, die nicht zur staatlichen Schulaufsicht zählen,
- des NaturGut Ophoven sowie
- des Wildparks Reuschenberg

der Stadtverwaltung.

Er wirkt ferner beratend mit bei städtischen überbezirklichen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Schulen der Stadtverwaltung berühren.

(8) Die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJ) bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend (51) der Stadt Leverkusen. Er wirkt ferner beratend mit bei städtischen überbezirklichen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Kinder und Jugend (51) der Stadtverwaltung berühren.

(9) Der Bauausschuss (BAU) ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten

- des Fachbereichs Feuerwehr (37),
- des Büros Baudezernat (60),
- des Fachbereichs Stadtplanung (61),
- des Fachbereichs Kataster und Vermessung (62),
- des Fachbereichs Bauaufsicht (63),
- des Fachbereichs Gebäudewirtschaft (65),
- des Fachbereichs Tiefbau (66) sowie
- des Fachbereichs Stadtgrün (67)

der Stadtverwaltung.

Er wirkt insbesondere beratend mit bei

1. städtebaulichen Rahmenplanungen / integrierten Handlungskonzepten,
2. Planungen der Stadtneuerung / Quartiersentwicklung / Stadtbildpflege,
3. dem demographischen Wandel,
4. gesamtstädtischen Verkehrsplanungen inklusive des Radverkehrs,
5. kommunalen Umwelt- und Freiraumplanungen (zum Beispiel Landschafts- und Naturschutz) sowie
6. der Flächennutzungsplanung.

#### **§ 4 Allgemeine Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse**

Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse für die in ihrer jeweiligen Beratungskompetenz nach § 3 liegenden Angelegenheiten in den folgenden Fällen auch zur Entscheidung ermächtigt:

1. Erteilung von Aufträgen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, insbesondere zur
  - Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
  - Erstellung von Konzepten,
  - Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.
2. Freigabe von Haushaltsmitteln entsprechend den Festlegungen im Haushaltspunkt sowie notwendige Entscheidungen über die Verwendung solcher Mittel.
3. Entscheidungen nach den Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen, sofern eine reguläre Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen nicht erreicht werden kann.

#### **§ 5 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse**

Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse unbeschadet ihrer weiteren gesetzlichen Zuständigkeiten zur Entscheidung wie folgt ermächtigt:

1. Der Haupt- und Personalausschuss (H) entscheidet unbeschadet der in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Entscheidungsbefugnisse übriger Ausschüsse über
  - a) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie
  - b) das gemeindliche Einvernehmen bei Auskiesungsanträgen im Rahmen der Prüfung nach planungsrechtlichen Grundsätzen.

2. Der Kulturausschuss (K) entscheidet über Programmplanungen, Richtlinien und Konzeptionen zur Förderung der Kultur.
3. Der Finanzausschuss (F) entscheidet über
  - a) die Aufhebung von Sperrvermerken an Haushaltsansätzen,
  - b) die Annahme von Schenkungsangeboten einschließlich Spenden und Erbschaften über 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro,
  - c) den Abschluss von Darlehensverträgen, mit denen einem Dritten ein Darlehen in Höhe von über 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro gewährt wird,
  - d) den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro sowie
  - e) den Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie im Einzelfall unmittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen über 25.000 Euro und bis zu 250.000 € führen.
4. Der Bürger- und Umweltausschuss (BU) entscheidet über Widersprüche des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen nach § 75 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW).

Die Zuständigkeiten für die Behandlung von Eingaben nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den Bezirksvertretungen bzw. im Bürger- und Umweltausschuss (BU) sind abschließend in der Hauptsatzung geregelt.

5. Der Sozialausschuss (S) entscheidet über
  - a) den Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Altenhilfe,
  - b) den Abschluss von Verträgen über sonstige zu den Aufgaben der Fachbereiche nach § 2 Abs. 6 zählenden Dienstleistungen,
  - c) die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie
  - d) städtische Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Aktionen im öffentlichen Gesundheitswesen von besonderer Bedeutung.
6. Der Bildungsausschuss (B) entscheidet über
  - a) die Benennung und Umbenennung von Schulen,
  - b) die Einladung von Bewerbern für eine (stellvertretende) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG),
  - c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,
  - d) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG sowie
  - e) Programmplanungen der Stäbe Volkshochschule, Musikschule, Stadtbibliothek und Jugendkunstgruppen.

7. Der Bauausschuss (BAU) entscheidet über

- a) die Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplanes (§ 25 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)),
- b) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 DSchG (Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse) und Durchführung städtischer Maßnahmen zum Denkmalschutz, soweit die Leistung oder Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
- c) Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans,
- d) konstruktiv-technische Einzelmaßnahmen bei der Durchführung von überbezirklichen Hoch- und Grünflächenbaumaßnahmen,
- e) Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten, Straßenbegleitgrün und Hochbauten sowie
- f) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von ortsrechtlichen Vorschriften bei der Bauleitplanung mit Ausnahme der abschließenden Abwägungsentscheidung und des Satzungsbeschlusses.

Gesetzliche und satzungsgemäße Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben unberührt.

**Dritter Teil: Zuständigkeiten der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers**

**§ 6 Zuständigkeiten der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers**

- (1) Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer entscheidet über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Absatz 1 GO NRW), sofern
  - 1. sie durch zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gedeckt werden können oder
  - 2. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen oder
  - 3. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen 30 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 100.000 €, nicht übersteigen oder
  - 4. außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000 € geleistet werden sollen.
- (2) Absatz 1 ist auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) entsprechend anzuwenden.
- (3) Ferner kann die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zur Höhe der im Investitionsplan der nächsten zwei Jahre veranschlagten Mittel bewilligen, wenn sie unabewisbar sind, Rat oder Bezirksvertretungen die Maßnahme beschlossen haben und der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

- (4) Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer kann des Weiteren vorgezogene Mittelbereitstellungen nach § 83 Absatz 3 GO NRW im investiven Haushalt bis zur Höhe des im Investitionsprogramm veranschlagten Ansatzes für das entsprechende Investitionsvorhaben im auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr bewilligen.
- (5) Der Rat ist in den Fällen der Absätze 1-4 zu unterrichten.

#### **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

##### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 02.11.2020 außer Kraft.

## **Mitteilung**

### **Fraktionen im Rat und in den Bezirksvertretungen im 20. Tagungsabschnitt**

Folgende Fraktionen haben sich zum 01.11.2025 im Rat der Stadt Leverkusen konstituiert:

CDU-Fraktion  
22 Mitglieder  
Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Tim Feister (CDU)

SPD-Fraktion  
16 Mitglieder  
Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Dirk Löb (SPD)

AfD-Fraktion  
11 Mitglieder  
Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Yannick Noe (AfD)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
8 Mitglieder  
Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Claudia Wiese (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fraktion Opladen Plus (OP)  
4 Mitglieder  
Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Oliver Faber

Fraktion Die Linke  
4 Mitglieder  
Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Kenneth Dietrich

Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN  
4 Mitglieder  
Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Peter Viertel

Ergänzend ist mitzuteilen, dass sich die Gruppe FDP mit 2 Mitgliedern zum 01.11.2025 im Rat konstituiert hat und Ratsmitglied Benedikt Rees für die Klimaliste Leverkusen als Einzelmitglied vertreten ist.

Folgende Fraktionen haben sich zum 01.11.2025 in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I konstituiert:

CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I  
4 Mitglieder  
Fraktionsvorsitz: Bezirksmitglied Liam Bunk

SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I  
3 Mitglieder  
Fraktionsvorsitz: Bezirksmitglied Stefan Krampf

AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung I

3 Mitglieder

Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Patrick Liese

Folgende Fraktionen haben sich zum 01.11.2025 in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II konstituiert:

CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II

4 Mitglieder

Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Matthias Itzwerth

SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung II

3 Mitglieder

Fraktionsvorsitz: Bezirksmitglied Sebastian Kocks

AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung II

2 Mitglieder

Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Peter Morawietz

OP-Fraktion in der Bezirksvertretung II

2 Mitglieder

Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Stephan Adams

Folgende Fraktionen haben sich zum 01.11.2025 in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III konstituiert:

CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung III

4 Mitglieder

Fraktionsvorsitz: Bezirksmitglied Michael Prangenberg

SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung III

3 Mitglieder

Fraktionsvorsitz: Bezirksmitglied Brigitte Boersch

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksvertretung III

2 Mitglieder

Fraktionsvorsitz: Bezirksmitglied Stefanie Henke

AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung III

2 Mitglieder

Fraktionsvorsitz: Ratsmitglied Yannick Noe

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

13.11.2025

## **Mitteilung**

### **Veröffentlichung der Zwischenergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Leverkusen**

Der Rat hat am 11.12.2023 den Antrag Nr. 2023/2496 mit dem Änderungsantrag Nr. 2023/2590 beschlossen. Dadurch wurde die Stadtverwaltung, unter Beteiligung der städtischen Tochtergesellschaften EVL und AVEA, mit der Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung beauftragt.

Die Verwaltung hat kürzlich die Zwischenergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung (Bestands- und Potenzialanalyse) auf ihrer Website veröffentlicht. Mit der Kommunalen Wärmeplanung setzt die Stadt Leverkusen die rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes NRW um. Die Planung bildet den strategischen Rahmen für den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Energieträgern im Gebäudesektor. Sie umfasst:

- eine Bestandsanalyse von Gebäuden, Netzen und Wärmeverbräuchen,
- die Erfassung lokaler Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme,
- die Ableitung von Fokusgebieten und Transformationspfaden bis 2045.

Die Kommunale Wärmeplanung trifft keine rechtsverbindlichen, grundstücksscharfen Festlegungen und begründet weder einklagbare Rechte noch Pflichten. Sie dient der Orientierung und wird im Anschluss voraussichtlich durch weitere Machbarkeitsstudien für verschiedene/mehrere Fokusgebiete qualifiziert. Diese bilden die Grundlage für weitere Entscheidungen bspw. zum Fernwärmeausbau.

#### Ergebnisse der Bestandsanalyse (Phase 1):

**Wärmeversorgung:** Der Energieträger Erdgas spielt eine bestimmende Rolle in der Wärmeversorgung Leverkusens. Rund 89 % der Gebäude werden mit diesem Energieträger versorgt.

Bei Betrachtung der Gebäudetypen und Nutzungsformen dominiert der Wohnungssektor. Insgesamt werden heute bereits 1.600 Gebäude durch Wärmenetze versorgt. Nur im Stadtteil Hitdorf ist aktuell noch kein Wärmenetz vorhanden, der Stadtteil Rheindorf ist am weitesten erschlossen.

**Endenergiebedarf:** Der wärmebezogene Endenergiebedarf ist stark durch den Chempark geprägt. Auf ihn entfallen mit 2,8 TWh rund 66 % der insgesamt 4,2 TWh/a. Betrachtet man den Bedarf ohne den Chempark, beträgt er 1,4 TWh/a. Terawattstunde (TWh) ist eine Maßeinheit für Energie. 1 TWh entspricht 1 Milliarde Kilowattstunden (kWh).

Etwa 69 % des Endenergiebedarfs entfallen auf den Sektor Industrie und 24 % auf den Wohnsektor.

**Treibhausgasemissionen:** Durch die Wärmebereitstellung entstehen rd. 1,2 Millionen t/a CO<sub>2</sub>-eq, die sich auf das gesamte Stadtgebiet verteilen. Davon entfallen mehr als 75 % auf Gas und Steinkohle, die in industriellen Prozessen eingesetzt werden und 19% auf den Wohnsektor.

### Ergebnisse der Eignungsprüfung:

**Wärmenetzeignung:** 7 % der Baublöcke sind bereits fernwärmetechnisch erschlossen. Erste vorläufige Analysen zeigen für 43 % der Baublöcke im Stadtgebiet ein theoretisches Potenzial für Wärmenetze. 38 % bedürfen einer Einzelprüfung und sind eher für Niedertemperaturnetze geeignet. Rund 11 % der Baublöcke sind sehr wahrscheinlich nicht für die Versorgung mit Wärmenetzen geeignet.

### Ergebnisse der Potenzialanalyse (Phase 2):

Die im Folgenden beschriebenen Potenziale sind theoretische Maximalwerte. Sie werden durch verschiedenste technische, wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen sowie die grundsätzliche Konkurrenz verschiedener Nutzungen begrenzt.

**Einsparpotenzial durch Sanierung:** Durch Sanierungen kann der Gesamtwärmebedarf um bis zu 380 GWh/a reduziert werden. In Schlebusch, Opladen und Quettingen ist das Einsparpotenzial besonders hoch.

**Abwärmepotenziale (Industrie und Abwasser):** In Leverkusen steht ein Potenzial an ungenutzter unvermeidbarer Abwärme von 952 GWh/a zur Verfügung.

**Solarthermie:** Das Potenzial auf Dachflächen beträgt rund 1.719 GWh/a, auf Freiflächen beträgt es 850 bis 1.615 GWh/a.

Die theoretischen Potenziale übersteigen in Summe den nicht-industriellen Endenergiebedarf des Wärmesektors deutlich. Sie geben einen Hinweis auf Handlungsfelder und die spätere Priorisierung in den Transformationsszenarien der Wärmeplanung.

Mit Veröffentlichung der Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse schließt die Stadt Leverkusen die Phasen 1 und 2 der Kommunalen Wärmeplanung erfolgreich ab. Die Schwerpunkte der Wärmeversorgung Leverkusens in Zukunft werden in einem nächsten Schritt mit dem Zielszenario erarbeitet, das auf den Ergebnissen der vorangegangenen Phasen aufbaut.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen werden über die Ergebnisse des Zielszenarios gemäß Wärmeplanungsgesetz informiert und erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme, um innerhalb einer Frist von einem Monat eine Stellungnahme abzugeben.

Zum Abschluss des Prozesses liegt eine Umsetzungsstrategie vor, die investive Maßnahmen für die Transformation der Wärmeversorgung in Leverkusen aufzeigen wird. Auf den Wärmeplan aufbauend folgen Detailplanungen, wozu zum Beispiel ein Quartiersplan, eine Machbarkeitsstudie für ein Fernwärmennetz oder auch Pläne für die Umsetzung einzelner Maßnahmen gehören.

Der fertige Wärmeplan wird durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen.

### Zum Hintergrund:

Die Erstellung eines Wärmeplans ist durch das Inkrafttreten des Landeswärmeplanungsgesetzes am 19.12.2024 zur verpflichtenden Aufgabe für Kommunen in Nordrhein-Westfalen geworden. Ziel ist es, die Wärmeversorgung bis

2045 treibhausgasneutral, verlässlich und bezahlbar zu gestalten. Die Ergebnisse zeigen erstmals räumlich differenziert, wo in der Stadt Leverkusen der Ausbau von Fernwärme sinnvoll sein kann und wo individuelle Lösungen wie Wärmepumpen oder Solarthermie die zielführendste Variante sind.

Dabei arbeitet die Stadt Leverkusen eng im Projektteam mit der Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL) und der AVEA zusammen, die ihre Expertise und Daten in den Prozess einbringen.

Mobilität und Klimaschutz

18.11.2025

## **BK-Nummer 2022/1744 (ö)**

### **Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ Projektaufruf 2022**

**- Beantragung der Förderung für das Sanierungskonzept "Hallenbad Bergisch Neukirchen: Umfassende bauliche und energetische Sanierung, Umgestaltung und Modernisierung der Umkleide- und Nassbereiche, der Nebenräume sowie des kompletten Schwimmhallenbereiches, Erneuerung der Lüftungsanlage und Bau einer kaskadierten Wärmepumpenanlage sowie einer Photovoltaikanlage“**

Beschluss des Rates vom 26.09.2022

Mit Vorlage Nr. 2025/3334 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 07.07.2025 die Kostenberechnung nach DIN 276 für die Sanierung des Hallenbad Bergisch Neukirchen in Höhe von 11.443.524 € (inklusive anteiliger Mehrwertsteuer) zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme „Sanierung Hallenbad Bergisch Neukirchen“ wird durch das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen für die Bereiche Sport, Jugend und Kultur 2022“ mit einem Festbetrag von brutto 2.619.000 € gefördert. Dies macht einen Anteil von 44,15 % der bei Antragstellung vorliegenden Kostenschätzung auf Grundlage einer Konzeptstudie der Sanierungsmaßnahme von 5.930.580 € (inkl. anteiliger MwSt.) aus. Der Eigenanteil beträgt auf dieser Grundlage 3.311.580 € (55,84 %), der durch den Sportpark Leverkusen kreditfinanziert wird. Eine Erhöhung der Fördermittel durch den Fördermittelgeber ist nicht vorgesehen. Demnach erhöht sich der Eigenanteil auf 8.824.524 € (inkl. anteiliger MwSt.).

Aufgrund der Kostenberechnung in Höhe von 11.443.524 € (inkl. anteiliger Mehrwertsteuer) ist die Sanierung des Hallenbads Bergisch Neukirchen nicht mehr wirtschaftlich. Der Rat der Stadt Leverkusen hat daher mit der o. g. Beschlussvorlage die Beendigung der geplanten Sanierungsmaßnahme beschlossen und den Sportpark Leverkusen beauftragt, mit dem Fördergeber hinsichtlich der Rückzahlung der Fördermittel, die bislang in Höhe von insgesamt 155.591 € abgerufen wurden, in Verhandlung zu treten. Die Verhandlungen dauern derzeit noch an.

Mit Vorlage Nr. 2023/2307 wurde der Sportpark Leverkusen bevollmächtigt, für die bisherigen Eigenmittel von 3.311.580 € einen Kredit aufzunehmen. Dies ist zum 01.01.2025 geschehen. Der Rat der Stadt Leverkusen hat mit der Vorlage Nr. 2025/3334 in seiner Sitzung am 07.07.2025 zugestimmt, dass der Kredit für andere investive Maßnahmen des in die Jahre gekommenen Gebäudebestandes des Sportpark Leverkusen verwendet werden darf, für die ein Handlungsbedarf besteht und für die der Sportpark Leverkusen ohnehin einen weiteren Kredit hätte aufnehmen müssen. Der Sportpark Leverkusen wurde bevollmächtigt, die entsprechenden Planungsleistungen zu beauftragen. Nach Vorliegen der entsprechenden Planungen und Kostenberechnungen wird der Sportpark Leverkusen die Beschlussvorlagen gemäß Satzung des Sportpark Leverkusen den entsprechenden Gremien der Stadt Leverkusen zur Entscheidung vorlegen.

Darüber hinaus hat der Sportpark Leverkusen bereits eine Machbarkeitsstudie bzw. Konzeptstudie für den Neubau eines Hallenbades mit der Zweckrichtung Schul- und Vereinsschwimmen am gleichen Standort in Auftrag gegeben, um sich bei neuen Förderprogrammen um Fördermittel bewerben zu können.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Sportpark Leverkusen

05.11.2025

**BK-Nummer 2018/2277 (ö)**

**Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle**

- Beschluss des Rates vom 09.07.2018

Nachdem die Rohbaumaßnahme der Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule, Landrat-Lucas-Gymnasium im Sommer 2024 fertig gestellt wurde, wurde mit diversen weiteren Arbeiten und Maßnahmen begonnen.

Momentan werden die letzten Dachdeckerarbeiten sowie Metall- und Verglasungsarbeiten ausgeführt. Ebenfalls aktuell ausgeführt werden die Arbeiten an den Türen und Toren, der Brandmelde- und Sprachalarmierungsanlage, den Außenanlagen, der Elektroanlage, der Gebäudeautomation, der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie an den Sanitäranlagen.

Des Weiteren finden die Trockenbauarbeiten im Untergeschoss sowie in der Sporthalle, die Schlosser-, Estrich- und Fliesenarbeiten statt. Ferner sind die Prallwände, die Maler- und Schreinerarbeiten, die Ausziehtribünen, Trennvorhänge, Sportgeräte, Glasgeländer, der Sportboden und die Bauendreinigung beauftragt. Aufgrund von Insolvenzen der beauftragten Firmen für das Wärmeverbundsystem und der Aufzugsanlage kommt es zu weiteren Verzögerungen. Die Restarbeiten des Wärmedämmverbundsystems sowie die der Aufzugsanlage müssen daher neu ausgeschrieben und beauftragt werden.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Dreifach-Sporthalle für die NRW-Sportschule, Landrat-Lucas-Gymnasium nach den Osterferien 2026 in Betrieb genommen werden kann.

Sportpark Leverkusen

05.11.2025

## **Unterstützung der Schwimmbäder für mehr Schwimmkurse**

Beschluss des Rates vom 08.04.2024

Der Sportpark Leverkusen (SPL) und der Fachbereich Schulen haben für die Durchführung des Förderprogramms „NRW kann schwimmen“ Optimierungen erarbeitet und konnten diese bereits 2024 erfolgreich umsetzen.

Mit diesem Förderprogramm werden Schwimmernkurse angeboten, um sozial benachteiligten Kindern das Schwimmenlernen zu ermöglichen. Ein solcher Kurs kostet die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler 10 €.

In den Osterferien 2025 wurden 50 Plätze angeboten – 40 mit Fokus aufs Abzeichen „Seepferdchen“, 10 mit Fokus aufs Abzeichen „Bronze“. Für das Förderprogramm wurden die Schulen GGS im Kirchfeld, KGS Don Bosco, KGS Möwenschule und GGS Kerschensteiner durch das Schulamt ausgewählt. Von den 50 angebotenen Plätzen wurden 47 genutzt, davon sind nur 3 angemeldete Kinder nicht erschienen. Damit lag die Teilnahmequote bei 86 %. Von den teilnehmenden 44 Kindern haben 26 Kinder das Abzeichen „Seepferdchen“, 8 Kinder das Abzeichen „Bronze“ und 1 Kind das Abzeichen „Silber“ erreicht.

Leider konnte kein\*e Schwimmkursleiter\*in für die Durchführung dieser Kurse in den Herbstferien 2025 gewonnen werden. Es ist aber angestrebt, erneut in den Osterferien 2026 Schwimmerlernkurse über das Förderprogramm „NRW kann schwimmen“ anzubieten.

Darüber hinaus haben der SPL und der Fachbereich Schulen das Projekt „Schwimmkurse im Rahmen der OGS“ auch in 2025 weitergeführt.

Der im zweiten Halbjahr 2024 gestartete Kurs war ein voller Erfolg – von 30 Kindern haben 26 ein Abzeichen erreicht, davon 21 das Seepferdchen.

In der ersten Hälfte dieses Jahres haben die Schulen Dönhoffstraße, GGS Herderstraße, und die GGS Am Friedenspark teilgenommen. Pro Schule wurde eine Gruppe mit je 10 Kindern mit 12 – 15 Unterrichtseinheiten über die Schwimmschule Aqua-Vital des SPL unterrichtet.

Von den 30 Kindern haben 10 Kinder das Abzeichen „Seepferdchen“, und 7 Kinder das Abzeichen „Seeräuber“ absolviert.

Nach den Sommerferien 2025 nehmen erneut drei Schulen (GGS Regenbogenschule, GGS Herderstraße und GGS Heinrich-Lübke-Straße) mit insgesamt 30 Kindern an diesem Projekt teil. Die Schwimmkurse können erst nach den Herbstferien 2025 starten und werden im Januar 2026 beendet.

Wie hier die Erfolgsquote aussehen wird, kann erst zum Abschluss der Kurse ermittelt werden. Es ist beabsichtigt, auch in 2026 die Schwimmkurse im Rahmen der OGS weiterhin anzubieten, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel und das entsprechende Personal zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus hat die SPL-eigene Schwimmschule Aqua-Vital in den jeweiligen Ferien (Oster-, Sommer- und Herbstferien) Ferien-Intensiv-Schwimmkurse angeboten. Diese werden stets gut angenommen. Es haben insgesamt 457 Kinder an den Kursen teilgenommen, also gut 200 Kinder mehr als in 2024.

Bei den Kursen, die im Rahmen „NRW kann schwimmen“ angeboten werden, ist auch weiterhin feststellbar, dass überwiegend Kinder mit Migrationshintergrund teilnehmen. Die Baderegeln sind bereits mehrsprachig vorhanden, um den Kindern in den Schwimmkursen die sprachliche Barriere zu erleichtern.

Des Weiteren hat der SPL eine Broschüre zum Registrierungsprozess des Buchungssystems in insgesamt 5 Sprachen erstellen lassen, um den Zugang zu den Kursangeboten zu erleichtern. Die Broschüren werden auch über das Kommunale Integrationszentrum in die Stadtteil-Zentren verteilt.  
Zusätzlich wird durch ein Video erklärt, wie Kurse gebucht werden können.

Seit 2024 wurde das Angebot an Schwimmerlernkursen für Erwachsene dahingehend erweitert, dass auch Jugendliche ab 16 Jahren an den Kursen teilnehmen können.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden Intensivschwimmkurse in den Ferien angeboten.

Der SPL hat auch weiterhin Interesse daran, das Angebot zu erweitern. Dies ist aber nur mit entsprechendem Fachpersonal möglich, das aufgrund des Fachkräftemangels schwer zu finden ist. In diesem Jahr konnten neue Kursleitungen gefunden werden. Diese konnten den Wegfall von Schwimmkursleiter\*innen nur bedingt kompensieren. Auch ein Aufruf in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Schulen an die Lehrkräfte in Leverkusen, um ein weiteres Kursangebot anzubieten, war leider nicht erfolgreich.

Aus diesem Grund ist ein weiterer Ausbau von Schwimmkursangeboten derzeit nicht möglich.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Sportpark Leverkusen in Verbindung mit Schulen

06.11.2025

**BK-Nummer 2025/3335 (ö)**

**Beseitigung von Unfallgefahren im Straßenbegleitgrün der Straße  
Steinbücheler Feld in Leverkusen-Steinbüchel**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 26.06.2025

Die unmittelbaren Unfallgefahren wurden durch die städtische Kolonne beseitigt. Die Rissbildung in den Einfassungen schreitet jedoch weiterhin fort. Der erste Bauabschnitt wird daher aktuell überplant und soll voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres ausgeschrieben und umgesetzt werden.

Stadtgrün

11.11.2025

**BK-Nummer 2025/3299 (ö)**

**Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Hans-Schlehahn-Straße/Von-Siebold-Straße/Arnold-Ohletz-Straße zwischen Volhardstraße und Am Kettnerbusch**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 24.06.2025

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung vom 24.06.2025 die Einführung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Hans-Schlehahn-Straße/Von-Siebold-Straße/Arnold-Ohletz-Straße zwischen Volhardstraße und Am Kettnerbusch beschlossen. Um eine zusätzliche Verkehrsberuhigung zu erzielen, soll die Platzfläche an der Von-Siebold-Straße mittig durch Entsiegelung begrünt oder durch Blumenkübel und/oder Bänke bestückt werden.

Zur Umsetzung des Beschlusses ist in Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau die Erarbeitung einer verkehrsplanerischen Detailplanung erforderlich. Wie in der o.g. Sitzung mündlich bereits vorgetragen, stehen im Fachbereich Tiefbau derzeit jedoch keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung, um diese Planung durchzuführen. Die Aufnahme der entsprechenden Detailplanung ist daher für das Arbeitsprogramm 2026 vorgesehen.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Tiefbau

14.11.2025

## **BK-Nummer 2022/1908 (ö)**

### **Umwidmung von PKW-Stellplätzen auf der Wupperstraße in Höhe der Hausnummern 8, 10 und 10a**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 21.11.2022

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 21.11.2022 wurde folgender Änderungsantrag zum Bürgerantrag Nr. 2022/1351 beschlossen:

„Die Bezirksvertretung fordert die Verwaltung auf, die Abstellanlagen für Fahrräder und die Altglascontainer neu anzurichten, eine Ladesäule für elektrische PKWs sowie die entsprechenden Parkplätze einzurichten und die Fahrtrichtung auf dem Platz zu ändern.

Im Detail sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden, welche auf lange Sicht einem möglichen Umbau des Rheindorfer Platzes, wie er ja bereits diskutiert wurde, nicht im Wege stehen.

1. Die Altglascontainer sollen auf der Felderstraße aufgestellt werden, wo sich derzeit Abstellmöglichkeiten für Fahrräder befinden, die aber selten genutzt und häufig durch PKW zugestellt werden. Wenn möglich sind die Container quer aufzustellen.
2. Die bestehende Sperrfläche von der Ausfahrt Rheindorfer Platz zu den neu aufgestellten Altglascontainern ist auf die maximale Länge auszuweiten und gegen Überfahren zu sichern. Im Idealfall wird dazu der Asphalt aufgebrochen und eine Grünfläche angelegt. Ersatzweise sind Pflanzkübel, Baken oder Findlinge auf der Sperrfläche zu platzieren.
3. Neben dem Vereinsbaum hat sich ein Trampelpfad gebildet. Da sich der Fußverkehr den kürzesten Weg wählt, sollte dieser durch Gehwegplatten ausgebildet werden.
4. Zwischen dem Plattenweg und dem im Bestand vorhandenen Abfalleimer ist eine Bank aufzustellen. Dazu muss ein Busch entfernt werden.
5. Zwischen dem zu erhaltenden Baum und der Laterne ist das Straßenbegleitgrün zu entfernen. In Verbindung mit der bisher durch die Altglascontainer beanspruchten Fläche soll hier Platz für eine überdachte, vom Gehweg aus erreichbare Abstellanlage für Fahrräder geschaffen werden.
6. Die Parkstände auf dem Rheindorfer Platz sind durch erneuerte Markierungen dahingehend zu kennzeichnen, dass schräg zu parken ist. Dadurch werden Parkvorgänge leichter und sicherer. Diese Maßnahme erfordert die Einführung einer Einbahnstraßenregelung von Wupperstraße in Richtung Felderstraße.
7. Vor der Sparkasse ist eine Ladesäule für elektrisch betriebene PKWs einzurichten. Dabei sind zwei Ladepunkte vorzusehen und folglich zwei Parkplätze entsprechend zu markieren

Unmittelbar nach dem Beschluss durch die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hatte der Fachbereich Tiefbau mit der Planung der Umgestaltung des Rheindorfer Platz begonnen, durch den Fachbereich Stadtgrün wurde der Punkt 5 des Beschlusses umgesetzt und das Straßenbegleitgrün entfernt. Zudem wurde durch die Energieversorgung Leverkusen GmbH eine Ladesäule für E-Fahrzeuge auf dem Rheindorfer Platz errichtet, was sich aufgrund von erforderlichen Erdarbeiten aufwändiger als zunächst gedacht herausstellte und die Umgestaltung des Rheindorfer Platzes zusätzlich verzögerte.

Leider gab es zur Umsetzung der Planung einige weitere Hindernisse, so zum Beispiel die Klärung des Versatzes eines Stromkastens, so dass die Umgestaltung des Rheindorfer Platzes insgesamt nicht vor der Haushaltssperre im August 2024 durchgeführt werden konnte.

Da die Umgestaltung des Rheindorfer Platzes zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie der Attraktivität der Nahmobilität keine Pflichtaufgabe der Verwaltung darstellt und somit keine Begründung nach § 82 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorliegt (rechtliche Verpflichtung oder Unaufschiebbarkeit für die Weiterführung notwendiger Aufgaben), kann die Planung aktuell leider nicht umgesetzt werden.

Sobald sich an dieser Einschätzung etwas ändern sollte, wird erneut berichtet werden.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Tiefbau und Oberbürgermeister; Rat und Bezirke

14.11.2025

**BK-Nummer 2025/3389 (ö)**

**Einführung von Tempo 30 auf der Lützenkirchener Straße zwischen der Straße "Im Dorf" und dem Kreisverkehr**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 26.06.2025

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 26.06.2025 wurde die Verwaltung beauftragt, im Bereich der Lützenkirchener Straße zwischen Kreisverkehr und Lehner Mühle Tempo 30 unter anderem im Rahmen der Schulwegsicherung zu prüfen.

Nach Überprüfung handelt es sich bei dem angesprochenen Bereich laut Schulwegkarte allerdings überwiegend nicht um einen offiziellen Schulweg. Dennoch wurde nach Beschluss die Verkehrssituation seitens der Verwaltung vor Ort geprüft und Verkehrsbeobachtungen durchgeführt. Im Straßenabschnitt zwischen Kreisverkehr und dem westlichen Teil der Straße Im Dorf befinden sich mehrere Geschäfte, Arztpraxen und Banken. Zudem sind hier auf beiden Seiten der Lützenkirchener Straße Bushaltestellen und auf der Südseite mehrere Senkrechtstellplätze vorhanden.

Während der Verkehrsbeobachtungen konnte festgestellt werden, dass es vermehrt zu ungesichterten Querungen der Fußgänger\*innen kam. Insbesondere nach dem Ankommen von Bussen, war ein vermehrtes Queren im Bereich der Bushaltestellen zu beobachten. Hierbei kam es oftmals zu gefährlichen Situationen, da die Fußgänger\*innen unter anderem hinter den Bussen teilweise erst spät gesehen wurden. Zudem ist die Lützenkirchener Straße in diesem Bereich breit angelegt, sodass beim Queren ein längerer Weg zurück gelegt werden muss. Kaum ein\*e Fußgänger\*in nutzte dabei den Weg über den Fußgängerüberweg an der Ecke Im Kirchfeld oder die Lichtsignalanlage an der Kreuzung Lehner Mühle.

Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung eine streckenbezogene Tempo 30-Reglung angeordnet. Da die oben beschriebenen Problematiken jedoch nur im Bereich der Lützenkirchener Straße zwischen dem Kreisverkehr und der östlichen Zufahrt der Straße Im Dorf aufgetreten sind, kann die Tempo 30-Regelung lediglich in diesem Bereich angeordnet werden, da im weiteren Verlauf die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Seitens der Polizei wird die Reduzierung von Tempo 50 auf Tempo 30 ebenfalls begrüßt, da dies zu einem höheren Sicherheitsgefühl bei den schwächeren Verkehrsteilnehmern führen kann.



## Mobilität und Klimaschutz

25.11.2025